



MILITÄRGERICHT 7

Urteil

(MG7 09 161)

anonymisierte und gekürzte Fassung

Das Gericht hat in seiner Sitzung vom 16. - 20. November 2009 im Grossratsgebäude, Saal des Grossen Rats, Masanserstrasse 3, 7000 Chur, an welcher teilnahmen:

Präsident

Richter

Gerichtsschreiber

a.o. Gerichtsschreiber

in der Strafsache

Schweizerische Eidgenossenschaft,

Auditor Militärgericht 7

gegen

X.

privat verteidigt durch

amtlich verteidigt durch

und

Y.

privat verteidigt durch

angeklagt:

der mehrfachen fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 120 MStG sowie der fahrlässigen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Sinne von Art. 72 Abs. 2 MStG i.V.m. Ziff. 12 Abs. 4 des Dienstreglements der Schweizerischen Armee (DR 04) und Ziff. 205 Abs. 2 des Reglements „Gebirgsdienst aller Truppen“

gestützt auf die Anklageschrift des Auditors Mil Ger 7 vom 28. August 2009, welche lautet:

" X. und Y. werden angeklagt:

der **mehrfachen fahrlässigen Tötung** gemäss Art. 120 MStG sowie der **fahrlässigen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften** gemäss Art. 72 Abs. 2 MStG in Verbindung mit Ziff. 12 Abs. 4 des Dienstreglements der Schweizerischen Armee (DR 04) und Ziff. 205 Abs. 2 des Reglements "Gebirgsdienst aller Truppen".

1. In der RS Woche 17 (09.-13.07.2007) der Geb Spez RS 15-1/2007 stand die Durchführung verschiedener Führungstouren im Raum Zentralschweiz und Berner Oberland auf dem Ausbildungsprogramm. Diesen Führungstouren lag ein vo[n] Y. (nachfolgend: Angeklagter Y.), ausgearbeiteter Allgemeiner Befehl zugrunde. Gemäss diesem Befehl waren acht, in einer "Gruppe 3" zusammengefasste Armeeeingehörige Fachlehrer X. (nachfolgend: Angeklagter X.) zugeteilt, 13 weitere, in einer "Gruppe 4" zusammengefasste Armeeeingehörige dem Angeklagten Y. und Z.
2. Nachdem die erwähnten beiden Gruppen am 09. und 10.07.2007 im Raum Engelberg verschiedene Führungstouren durchgeführt hatten, fanden sich die entsprechenden Armeeeingehörigen am frühen Morgen des 11.07.2007 beim Bahnhof Grindelwald ein. Von dort fuhren sie mit dem ersten Zug der Wengernalpbahn auf die Kleine Scheidegg und weiter mit der Jungfraubahn aufs Jungfrauoch. Dort wurden drei neue Gruppen gebildet, je eine unter der Führung des Angeklagten X., des Angeklagten Y. und des Z. Die Gruppe X. stieg in der Folge über den Südwestgrat bzw. die Südflanke auf den 4'107 m hohen Mönch. Auf ca. 3'700 m.ü.M löste sie dabei ein ca. 15 auf 20 Meter grosses **Schneebrett** aus. Die Gruppe Y. bestieg zur gleichen Zeit denselben Gipfel über die sog. Normalroute bzw. den Südostgrat. Die Gruppe Z. schliesslich folgte ursprünglich der Gruppe X. über den Südwestgrat in Richtung Mönch. Dieses Unterfangen brach sie jedoch ein-

gangs des Südwestgrats ab, kehrte um und bestieg den Trugberg, einen ca. 3'800 m hohen Nebengipfel des Mönchs, um dabei die Anwendung der Seiltechnik zu üben. Während der erwähnten Besteigungen herrschte zum Teil dichter Nebel verbunden mit leichtem Schneefall, was unterstützt vom vorherrschenden Wind mit Windböenspitzen von 40-50 km/h zu feststellbaren Schneeverwehungen führte.

3. Am späteren Nachmittag des 11.07.2007 kehrten sämtliche Gruppen wieder in die Mönchsjochehütte zurück, wo unter der Leitung der drei Gruppenführer eine Nachbearbeitung der durchgeführten Touren stattfand. Dabei wurde insbesondere auch der Angeklagte **Y. über** das von der Gruppe X. ausgelöste **Schneebrett orientiert**. Sodann machten sich die erwähnten drei Gruppen an die Planung des folgenden Tages. Unter Berücksichtigung der anlässlich der Ausbildungstouren auf den Mönch bzw. den Trugberg gemachten Beobachtungen, des Wetterberichts und der Angaben im SAC-Alpinführer entschlossen sich die beiden Angeklagten gemeinsam, mit zwei Gruppen über die sog. Normalroute den 4'158 m hohen Gipfel der Jungfrau zu besteigen. Diese Entscheidung wurde nach vorgängiger Beratung unter den Mitgliedern der Gruppen getroffen. Anlässlich dieser Beratungen wurde der **Firn Rücken** oberhalb des Rottalsattels als **Schlüsselstelle** und der **Rottalsattel** selber als **Umkehrpunkt** festgelegt. Die beiden Angeklagten legten sich in Bezug auf die Lawinensituation zu diesem Zeitpunkt noch auf keinen Gefahrengrad fest. Z. seinerseits plante, mit seiner Gruppe noch einmal die Besteigung des Mönchs zu versuchen.
4. Am frühen Morgen des 12.07.2007, um ca. 05.00 Uhr, brachen die beiden Angeklagten mit ihren Gruppen von der Mönchsjochehütte auf und bewegten sich via Jungfraujoch, Jungfraufirn und Rottalsporen in Richtung Rottalsattel. Die Gruppe des Angeklagten X. bestand aus A., B., C., D., E. und F., diejenige des Angeklagten Y. aus G., H., I., J., K. und L. Die Gruppen bildeten je zwei Dreierseilschaften. Die beiden Angeklagten liefen, ausser bei der Querung des Jungfraufirns, unangeseilt. Zu diesem Zeitpunkt war es mehrheitlich wolkenlos und schwachwindig bei Temperaturen von **ca. -6° C**. Zudem lagen **ca. 55-75 cm Neuschnee**, welche zwischen dem 08. und 11.07.2007 gefallen waren. Die beiden Angeklagten stufte die Lawinengefahr nicht als "erheblich" (Angeklagter X. bzw. "nicht heikel" [Angeklagter Y.]) ein. Von Beginn der Tour an und insbesondere auch im Aufstieg zum Rottalsattel wechselten sich die einzelnen Seilschaften und die Angeklagten mit der Spurarbeit im teilweise mehr als knietiefen Neuschnee ab. Der letzte Teil des Aufstiegs zum Rottalsattel wurde von den beiden Dreierseilschaften aus der Gruppe Y. gespurt. Die **Angeklagten** marschierten zu diesem Zeitpunkt **unangeseilt am Ende der vier Dreierseilschaften** und **trafen als Letzte auf** dem anlässlich der Tourenplanung von ihnen selber als Umkehrpunkt bezeichneten **Rottalsattel ein**.

Nachdem die zwei anführenden Seilschaften den Rottalsattel erreicht hatten, querten sie das dort beginnende Firnfeld in nordwestlicher Richtung bis zur ersten Sicherungsstange. Von dort wurden sie jedoch vom Angeklagten Y. nach Absprache mit dem Angeklagten X. zurückgerufen, da sich im Bereich der erwähnten Sicherungsstange beträchtliche Triebschneeansammlungen gebildet hatten. Die beiden Dreierseilschaften der Gruppe X. begannen in der Zwischenzeit, den ihrer Ansicht nach von Neuschnee befreiten und bis zu 45° steilen Geländerrücken in direkter Falllinie in Richtung Jungfraugipfel hochzusteigen. Dabei folgte die zweite Dreierseilschaft der ersten mit ei-

nem Abstand von nur gerade einem Meter. Diese beiden Dreierseilschaften hatten vorher **Rücksprache** mit dem Angeklagten **X.** genommen, welcher sie nach nicht bzw. falsch vorgenommener Beurteilung der Lawinensituation im Firnrücken oberhalb des Rottalsattels **anwies, auf dieser Route die Spur zu machen**, ihnen im Übrigen aber keine weiteren Verhaltensvorschriften mitgab. Der Angeklagte **Y.** **trug diese Entscheidung** seines Bergführerkollegen **mit**. Die beiden Angeklagten und - im Anschluss an diese - auch die zwei Dreierseilschaften der Gruppe Y. folgten den zwei Dreierseilschaften der Gruppe X. auf dem erwähnten Geländerücken, ohne dass der Aufstieg auf dem Rottalsattel unterbrochen worden wäre. Auch erhielten die beiden hinten laufenden Dreierseilschaften vor dem Einstieg in diesen Geländerücken weder vom Angeklagten X. noch vom Angeklagten Y. besondere Anweisungen.

Als sich der Führer der ersten Seilschaft, D., um ca. 09.50 Uhr an demjenigen Punkt befand, an dem der erwähnte Geländerücken flacher zu werden begann, nahmen J. (Führer der vierten Seilschaft) und I. (zweiter Mann der vierten Seilschaft) ein "Wumm-Geräusch" wahr. K. (Führer der dritten Seilschaft) hörte einen "Chlapf". Die Mehrzahl der Tourenteilnehmer bemerkte in der Folge, wie links und rechts ihrer Spur Schnee wegrutschte. Diese von einem oder mehreren der aufsteigenden Wehrmänner ausgelöste **Lawine brachte** eine oder mehrere **Personen** in der vordersten Seilschaft **zu Fall und riss** in der Folge die **ganze Seilschaft mit**. Die abstürzende Seilschaft erfasste auch die drei dahinter aufsteigenden Seilschaften sowie die zwei in der Mitte der vier Seilschaften aufsteigenden, nicht angeseilten Angeklagten. Der Sturz der beiden hinteren Seilschaften sowie der zwei Angeklagten wurde auf dem Rottalsattel aufgefangen, so dass sich keiner dieser Tourenteilnehmer Verletzungen zuzog. Die beiden anführenden Seilschaften rutschten hingegen durch das Rottalcouloir und stürzten auf den rund 1'000 Höhenmeter darunter liegenden Rottalgletscher. A., B., C., D., E. und F. zogen sich bei diesem Absturz schwerste innere Verletzungen (stumpfe Schädelhirn- und Rumpfraumata) zu, die zu ihrem sofortigen Tod führten.

- Die beiden Angeklagten als ausgebildete **Bergführer** und militärische **Vorgesetzte** sämtlicher Teilnehmer der Führungstour auf die Jungfrau **planten** diese **Tour gemeinsam**. Auch die **Entscheidung über die Durchführung** der Tour trafen beide Angeklagten am Vorabend des Unfalltages gemeinsam. Während der Tour **beurteilten** sie insbesondere die Lawinensituation laufend von Neuem, auch dies **in gegenseitiger Absprache**. Schliesslich trafen sie auch den **Entscheid**, die **Tour** auf dem Rottalsattel **fortzusetzen** bzw. **nicht abubrechen in gegenseitigem Einverständnis**. Die vier Dreierseilschaften bildeten zusammen mit den beiden Angeklagten eine Gefahrengemeinschaft, innerhalb welcher alle voneinander abhängig waren, was sich insbesondere beim Leisten der Spurenarbeit zeigte. Aus all diesen Gründen waren die zwei Angeklagten **als Garanten für** die **Sicherheit** der einzelnen Mitglieder dieser Gefahrengemeinschaft **gemeinsam verantwortlich**.

Sorgfaltswidrig **beurteilten** die Angeklagten die am 12.07.2007 **auf dem Rottalsattel** vorherrschende **Lawinensituation falsch** und **unterliessen es**, die Tour dort **abubrechen**. Vielmehr setzten sie den Aufstieg im Anschluss an die beiden dicht aufeinander folgenden Dreierseilschaften fort. Angesichts der Steilheit des Geländes (bis 45°), der Absturzgefahr und der dort vorhandenen Triebsschneeansammlung wäre **an dieser Stelle** ein **Abbruch** der Tour **die richtige Ent-**

scheidung gewesen. Die damals als "erheblich" zu bezeichnende Lawinengefahr am Unfallort war für die beiden Angeklagten insbesondere aufgrund des Neuschnees und des am Vortag im Aufstieg zum Mönch fernausgelösten Schneebretts erkennbar, womit auch die mögliche **Auslösung einer Lawine**, der dadurch verursachte **Absturz** der Armeeangehörigen sowie **deren tödliche Gefährdung** bzw. deren **Tötung vorhersehbar** war. Mit einer sorgfältigen Beurteilung der Lawinensituation auf dem Rottalsattel und dem folgerichtigen Abbruch der Führungstour an diesem Ort wäre der Tod von sechs Armeeangehörigen bzw. die **Gefährdung** von weiteren sechs überlebenden Armeeangehörigen mit grösster Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen.

Der Angeklagte wird gestützt hierauf dem Mil Ger 7 zur Bestrafung überwiesen in Anwendung des MStG Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 8, 72 Abs. 2, 120, 218 und MStP Art. 31, 151.

Beweismittel der Anklage:

- **Akten** der BA Mil Ger 6 07 214, der VU Mil Ger 6 07 306 und der VU Mil Ger 7 09 161

- als **Sachverständiger**:

- M.

- als **Zeugen**:

- Z.

- G.

- H.

- I.

- J.

- K.

- L."

sowie die Schlussanträge

des Auditors:

1. X. und Y. seien der mehrfachen fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 120 MStG sowie der fahrlässigen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Art. 72 Abs. 2 MStG (in Verbindung mit Ziff. 12 Abs. 4 DR 04 und Ziff. 205 Abs. 2 des Reglements „Gebirgsdienst aller Truppen“) schuldig zu sprechen.
2. X. sei mit einer Freiheitsstrafe von neun Monaten zu bestrafen.
3. Y. sei mit einer Freiheitsstrafe von neun Monaten zu bestrafen.
4. Die beiden Angeklagten seien weiter mit einer Busse von CHF 1'500.--, ersatzwei-

se mit einer Freiheitsstrafe von 15 Tagen, zu bestrafen.

5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben.
6. Kostenfolge sei die gesetzliche.

des Verteidigers des Angeklagten X.:

1. X. sei freizusprechen von den Vorwürfen gemäss Anklageschrift.
2. Die Zivilklagen seien, soweit rechtsgültig erhoben, ohne Ausscheidung von Kosten zurückzuweisen.
3. Es seien die Verfahrenskosten der Eidgenossenschaft zu auferlegen.
4. Es sei X. zu entschädigen
 - a. persönlich nach gerichtlichem Ermessen für die mit dem Verfahren verbundenen Nachteile, einschliesslich Genugtuung
 - b. für die ihm entstandenen Verteidigungskosten inklusive Gutachterskosten, dies gemäss gerichtlicher Bestimmung auf Vorlage der Kostennote hin, die ich innerhalb einer Woche in Aussicht stelle.

des Verteidigers des Angeklagten Y.:

1. Es sei auf die Anklage nicht einzutreten;
2. eventualiter sei der Angeklagte vom Vorwurf der mehrfachen fahrlässigen Tötung sowie der fahrlässigen Nichtbeachtung von Dienstvorschriften freizusprechen;
3. auf die Zivilansprüche sei nicht einzutreten;
4. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

befunden und in Erwägung gezogen:**I. Verfahrensgang**

1. Am 12. Juli 2007 ordnete der Kommandant Stv des Kompetenzzentrums Gebirgsdienst der Armee wegen des Militärunfalls vom 12. Juli 2007, bei dem im Raum Rottalsattel (Jungfrau) sechs Armeeeingehörige tödlich verunglückt waren, eine vorläufige Beweisaufnahme gegen Unbekannt an. Am 16. Juli 2007 eröffnete der Untersuchungsrichter Mil Ger 6 die vorläufige Beweisaufnahme und am 17. Juli 2007 verfügte der Oberauditor der Armee die Zuständigkeit des Militärgerichts 6 für deren Durchführung. Am 8. Oktober 2007 erstattete der Untersuchungsrichter dem Kommandanten des Kompetenzzentrums Gebirgsdienst der Armee den Schlussbericht mit dem Antrag auf Anordnung einer Voruntersuchung gegen Y. und X., die der Kommandant am 9. Oktober 2007 anordnete.

Am 11. Oktober 2007 eröffnete der Untersuchungsrichter des Mil Ger 6 die Voruntersuchung, gestützt auf eine Zuständigkeitsverfügung des Oberauditors der Armee gleichen Datums. Am 31. März 2008 verfügte der Oberauditor der Armee die Zuständigkeit des Mil Ger 7 für das Verfahren nach Abschluss der Voruntersuchung. Am 30. April 2008 stellte der Angeklagte Y. und am 27. Mai 2008 stellte der Angeklagte X. je ein Ablehnungsbegehren gegen den gerichtlichen Sachverständigen M. Am 29. Mai 2008 verfügte der Oberauditor der Armee die Zuständigkeit des Präsidenten des Mil Ger 7 zum Entscheid über die Ablehnungsbegehren. Mit Verfügung vom 28. Juni 2008 wurden beide Ablehnungsbegehren abgewiesen. Die Verfügung erwuchs in Rechtskraft.

Mit Schlussverfügung vom 7. Juli 2009 schloss der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung ab. Am 28. August 2009 erhob der Auditor Mil Ger 7 Anklage. Mit Verfügung vom 4. September 2009 wurde zur Hauptverhandlung vom 16.-20. November 2009 vorgeladen. Die Vorladungen wurden am 7. September 2009 versandt und gleichzeitig wurden die Opferangehörigen über Datum, Ort und Zeit der Hauptverhandlung orientiert.

Am 22. September 2009 ersuchten [...] (die "Opferangehörigen C.") um Zuerkennung der Parteistellung als Zivilpartei und Einsicht in die Anklageschrift. Am 24. September 2009 stellten [...] (die "Opferangehörigen B.") ein Gesuch um Akteneinsicht und Zuerkennung der Parteistellung als Zivilpartei. Am 30. September

2009 lehnte der Präsident das Gesuch der Opferangehörigen C. und am 12. Oktober 2009 das Gesuch der Opferangehörigen B. ab. Am 23. Oktober 2009 erneuerten die Opferangehörigen C. das Gesuch um Zuerkennung der Parteistellung und verlangten einen Entscheid des Gesamtgerichts. Mit Verfügung vom 30. Oktober 2009 bestätigte der Präsident den beiden Opferfamilien, dass die Zuständigkeit zur Beurteilung ihrer Gesuche mit Eröffnung der Hauptverhandlung an das Gesamtgericht übergehe und er ihm die Gesuche zur Beurteilung vorlegen werde.

Am 12. November 2009 reichten die Opferangehörigen C. adhäsionsweise Klage gegen die Angeklagten ein, mit der sie die beiden Angeklagten solidarschuldnerisch auf Bezahlung von Schadenersatz [...] und von Genugtuung [...] einklagten und im Eventualbegehren deren Haftung dem Grundsatz nach feststellen lassen wollten. Zudem beantragten sie Einsicht in die Strafakten und eine Prozessunterbrechung von zwei Monaten [...]. Mit Verfügung vom 13. November 2009 verfügte der Präsident deren Vorlage ans Gericht zum Eintretensentscheid zu Beginn der Hauptverhandlung.

[...]

Am 25. September 2009 hatten die Angeklagten übereinstimmende Beweisergänzungsanträge gestellt, die zugelassen wurden. Entsprechend ergänzte der Präsident die Verfügung HV vom 4. September 2009 am 1. Oktober 2009. Die entsprechenden Vorladungen wurden am 2. Oktober 2009 versandt. Parallel zum Beweisergänzungsantrag vom 25. September 2009 hatte der Angeklagte X. ein Ablehnungsbegehren gegen den Präsidenten gestellt. Am 30. September 2009 verfügte der Oberauditor der Armee die Zuständigkeit des Präsidenten I des Mil Ger 6 zum Entscheid über das Ablehnungsbegehren. Am 2. Oktober 2009 lehnte der Präsident I des Mil Ger 6 das Ablehnungsbegehren ab. Die Verfügung erwuchs in Rechtskraft.

Gestützt auf Art. 124 MStP stellte der Präsident die Verfahrensakten teilweise schon vor der Hauptversammlung den Richtern in Kopie zu. Das erst am 16. November 2009 eingereichte Privatgutachten vom 10. November 2009 liess er noch gleichentags an den Auditor, den gerichtlichen Sachverständigen und die Richter in Kopie abgeben.

2. Mit selbständigen Vorentscheiden vom 16. November 2009 trat das Gericht zu Be-

ginn der Hauptverhandlung weder auf das Gesuch um Zuerkennung der Zivilparteistellung der Opferangehörigen B., noch auf die Gesuche um Zuerkennung der Zivilparteistellung und die Klage der Opferangehörigen C. ein.

3. Dem Angeklagten X. wird ein Fehlverhalten bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als beim Bund [...] angestellte Zivilperson vorgeworfen. Er untersteht nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 MStG dem Militärstrafrecht und gestützt auf Art. 218 Abs. 1 MStG der Militärgerichtsbarkeit. Dem Angeklagten Y. wird ein Fehlverhalten bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Berufsmilitär [...] vorgeworfen. Er untersteht nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 MStG dem Militärstrafrecht und gestützt auf Art. 218 Abs. 1 MStG der Militärgerichtsbarkeit. Das Militärgericht 7 ist für die Beurteilung des angeklagten Verhaltens beider Angeklagten gemäss Art. 31 MStP und gestützt auf die Verfügung des Oberauditors der Armee vom 31. März 2008 zuständig.

II. Eintretensfrage

4.
 - 4.1 Der Angeklagte Y., nicht aber der Angeklagte X. (vgl. oben, S. 6), beantragt im Hauptstandpunkt Nichteintreten auf die Anklage. Begründet wird dies damit, dass ein Lawinenunfall angeklagt sei, während ein Mitreissunfall vorliege, so dass über einen Kausalverlauf zu urteilen sei, der sich nicht in der Anklageschrift finde (vgl. oben, S. 6).
 - 4.2 Fehlerhafte Anklageschriften sind im Militärstrafprozess zu Beginn der Hauptverhandlung zu rügen (Art. 136 MStP), damit die Hauptverhandlung zu deren Verbesserung unterbrochen werden kann (Art. 143 MStP). Die Angeklagten brachten zu Beginn der Hauptverhandlung keine solchen Begehren ein, obwohl ausdrücklich nach Begehren und Einsprachen gemäss Art. 136 MStP gefragt wurde.
 - 4.3 Ist Anklage erhoben worden, kann das Gericht nur aus prozessrechtlichen Gründen einen Nichteintretensentscheid fällen. In allen übrigen Fällen ist durch Sachurteil - Verurteilung oder Freispruch - zu entscheiden (Art. 145 MStP). Würde - arguendo - ein anderer als der tatsächliche Sachverhalt angeklagt, läge weder ein Prozesshindernis vor, noch fehlte es an einer Prozessvoraussetzung oder der sachlichen

Zuständigkeit des Gerichts (vgl. Komm. MStP/Frei, Art 145, N. 7-18, 91-100). Vielmehr würde eine Anklage erhoben, für welche die Beweisführung scheitern müsste, so dass freizusprechen wäre. Auf die Anklage ist daher so oder anders einzutreten.

III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

A. Sachverhalt

5.

5.1 In der 17. RS-Woche führten im Jungfraugebiet am 11. und 12. Juli 2007 eine Welschschweizer Gruppe und zwei Deutschschweizer Gruppen der Geb Spez RS 15-1/2007 verschiedene Führungstouren durch, deren Zweck unter anderem darin bestand, die Rekruten ausbildungshalber als Tourenleiter Touren führen zu lassen. Gemäss Tourenplanung standen die Welschschweizer Gruppe (die "Gruppe X.") unter der Führung des Angeklagten X. und die Deutschschweizer Gruppen unter Führung des Angeklagten Y.. Die Deutschschweizer Gruppen wurden jedoch noch vor Beginn der ersten Tour vom 11. Juli 2007 in eine vom Angeklagten Y. (die "Gruppe Y.") und eine von Z (die "Gruppe Z") geführte Gruppe aufgeteilt.

5.1.1 Der Angeklagte X. ist seit 1992 diplomierter Bergführer und hatte - Stand 11. Juli 2007 - stets unfallfrei geführt. [...] Die sachverständigen Zeugen bezeichneten dieses bergführerische Profil als das eines "Cracks" bzw. eines "überdurchschnittlich erfahrenen" oder "sehr erfahrenen" Bergführers.

5.1.2 Der Angeklagte Y. [...] wurde 2006 berufsbegleitend zum Bergführer diplomiert und hatte - Stand 11. Juli 2007 - stets unfallfrei geführt. [...] Die sachverständigen Zeugen bezeichneten das bergführerische Erfahrungsprofil des Angeklagten Y. - Stand Juli 2007 - als das eines "durchschnittlich erfahrenen" bzw. "überdurchschnittlich erfahrenen" Bergführers.

5.1.3 Z. war im Juli 2007 Bergführeraspirant und bei [...] der Armee als Zeitmilitär angestellt.

5.2 Die beiden Angeklagten waren beim Kompetenzzentrum Gebirgsdienst der Armee aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen in unterschiedlichen Kommandolinien

eingegliedert und einander nicht unterstellt. Der "Allgemeine Befehl für die Führungs- und Bewährungstouren der Geb Spez RS 15-1/2007" und mithin auch das Wochenprogramm der RS-Woche 17 waren vom Angeklagten Y. [...] (wenn auch nach Absprache mit weiteren Bergführern) erstellt worden; zudem war er der Organisator der RS-Woche 17.

5.3 Das Beweisverfahren hat zum Stellenwert von Wochenprogrammen und Tagesbefehlen für Führungs- und Bewährungstouren ergeben, dass sie lediglich Organisationsinstrumente und nicht Befehle zur Durchführung der betreffenden Touren sind. Der militärische Bergführer ist am Berg für die Sicherheit der von ihm geführten Gruppen selber verantwortlich und muss aufgrund der angetroffenen Verhältnisse autonom und frei entscheiden können, ob und wie er eine im Wochenprogramm bzw. Tagesbefehl aufgeführte Tour durchführen kann. Unter diesem Vorbehalt standen auch die im Wochenprogramm für die 17. RS-Woche aufgeführten Touren. Die Angeklagten und Z. wichen am 11. und 12. Juli 2007 denn auch in unterschiedlicher Weise davon ab (vgl. unten, Erw. 7.1, 7.2 und 9.4).

5.4 Das Beweisverfahren hat ferner ergeben, dass zwischen den Angeklagten nicht nur kein formelles, sondern trotz des erheblichen bergführerischen Erfahrungsgefälles (vgl. oben, Erw. 5.1.1, 5.1.2) auch kein informelles Unterstellungsverhältnis bestand.

6.

6.1 Als die drei Gruppen der Geb Spez RS 15/1-2007 am Vormittag des 11. Juli 2007 mit dem ersten Zug auf dem Jungfraujoch ankamen, hatte es in der Region Jungfrau seit dem 8. Juli 2007 auf über 3'200 m.ü.M insgesamt ca. 50 - 70 cm Neuschnee gegeben. Während es am 8. Juli 2007 bei +0.3° (Tagesmittel) warm geschneit hatte und auch noch um 18 Uhr 1° warm gewesen war, ging die Tagesmitteltemperatur im Verlauf des 9. Juli 2007 auf - 4° zurück und lag um 22 Uhr bei -10°. Am 10. Juli 2007 fiel das Tagesmittel auf -9.2° und erhöhte sich am 11. Juli 2007 wieder auf -7.1°. Die Mittagstemperaturen lagen am 11. Juli 2007 und am 12. Juli 2007 bei -6°, während das Tagesmittel am 12. Juli 2007 auf -5.2° anstieg. Alle vorgenannten Temperaturangaben beziehen sich auf 3'580 m.ü.M, die Höhe der betreffenden Messstation. Die Temperaturen auf 4'000 m.ü.M. waren entsprechend tiefer; auf 4'000 m.ü.M. lag das Tagesmittel vom 10. Juli 2007 bei -13° und jenes vom 11. Juli 2007 bei -9°.

6.2 Am 11. Juli 2007 herrschte im Jungfraugebiet am Vormittag Nebel bei diffusem Licht. Aus dem Nebel schneite es nur noch leicht; insgesamt fielen am ganzen 11. Juli 2007 nur noch ca. 5 cm Neuschnee. Ab 15 Uhr klarte es mit stark wechselnden Aufhellungen (bis Sonnenschein) auf und die Angeklagten nahmen starkes Strahlungswetter - auch durch den Nebel hindurch mit Reflexion - wahr. Die Nacht auf den 12. Juli 2007 war niederschlagsfrei und am 12. Juli 2007 war es in der Jungfrauregion sonnig und schön bei hervorragender Sicht mit nur etwas Restbewölkung in den ersten Morgenstunden. Der 12. Juli 2007 war schwachwindig mit Böenspitzen von nur 20 km/h, während vom 9. Juli bis einschliesslich 11. Juli 2007 noch Windböenspitzen von 40 - 50 km/h gemessen worden waren, die zu sichtbaren und von den Angeklagten auch wahrgenommenen Schneeverwehungen geführt hatten.

7.

7.1 Nach der Ankunft auf dem Jungfraujoch akklimatisierten sich die drei Gruppen zunächst während rund einer Stunde, besichtigten dabei die Anlage, analysierten die Verhältnisse und berieten sich im Anschluss daran mit ihren Führern, ob der im Wochenprogramm vorgeschlagene Aufstieg zum Mönch über den Westgrat machbar sei. Der Angeklagte X. beschloss, zunächst nur bis zum Beginn der Kletterstelle am Westgrat des Mönchs zu gehen. Der Angeklagte Y. entschied auf Vorschlag seiner Gruppe, nicht über den Westgrat, sondern auf der Normalroute aufzusteigen. Die Gruppe Z. wollte wie die Gruppe X. den Aufstieg über den Westgrat versuchen und Schritt für Schritt prüfen, ob er machbar sei.

7.2 In der Folge bestiegen die Gruppe X. den 4'107m hohen Mönch nicht über den Westgrat, sondern durch die Südflanke und die Gruppe Y. den Mönch auf der Normalroute via Südostgrat. Die Gruppe Z. folgte ursprünglich der Gruppe X. Eingangs des Südwestgrats holte sie die Gruppe X. ein, als diese gerade vom Grat zurückkehrte, nachdem der Angeklagte X. die dortigen Verhältnisse als zu schwierig für eine Gruppenbesteigung beurteilt hatte. Als Z. sah, dass die vom Angeklagten X. in der Folge gewählte alternative Querung in die Südflanke mit viel Aufwand verbunden war, befürchtete er einen Stau und hielt es ausbildungsmässig für wenig sinnvoll, seine Gruppe einfach hinter der Gruppe X. aufsteigen zu lassen. Er beschloss daher, umzukehren und den Trugberg, einen ca. 3'800 m hohen Nebengipfel des Mönchs, zu besteigen.

- 7.3 Die Angeklagten hatten bei ihrer Lageanalyse nach der Ankunft auf dem Jungfrau-
joch aufgrund der ihnen bekannten Schneefälle und windigen Verhältnisse der Vor-
tage eine erhebliche Lawinengefahr vermutet. Sie achteten daher in der Folge dar-
auf, ob diese Vermutung durch Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr - nach
ihrem Verständnis spontane oder fernausgelöste Lawinen, Wumm - Geräusche
oder Risse in der Schneedecke - bestätigt oder widerlegt würde. Die Angeklagten
und alle sieben Augenzeugen (Z. und die sechs Mitglieder der Gruppe Y.) nahmen
dabei auf ihrer jeweiligen Tour - also im Aufstieg zum Mönch via Südflanke (Ange-
klagter X., bis zum Einstieg in den Südwestgrat auch Z.) und via Normalroute (An-
geklagter Y., Gruppe Y.), im Abstieg vom Mönch via Normalroute (Angeklagter X.,
Angeklagter Y., Gruppe Y.) und auf der Trugbergtour (Z.) - während des ganzen
11. Juli 2007 kein einziges solches Alarmzeichen wahr.
- 7.4 Als der Angeklagte X. seine Gruppe am 11. Juli 2007 im Aufstieg zum Mönch via
Südflanke auf 3'700 m.ü.M. durch ein steiles Couloir unter Felsen hindurch führte,
sah er, dass der sich durch die Felsen ergiessende Schnee unterhalb des Felsfus-
ses eine Schneeanammlung mit sehr viel mehr Schnee als in der Umgebung ge-
bildet hatte. Er hielt es für wahrscheinlich, dass er diese mächtige Schneeanamm-
lung am Felsfuss anschneiden und damit ein unter der Spur abrutschendes
Schneebrett auslösen könnte. Er beschloss, diese Situation zu Ausbildungszwe-
cken zu nutzen, um seiner Gruppe einen sog. Böschungstest zur Prüfung der La-
winensituation bzw. der Schneedeckenstabilität zu demonstrieren. Allerdings ge-
lang die Auslösung zunächst nicht. Erst als der dritte oder vierte Mann über die
Spur ging, rutschte ein kleines, ca. 15 auf 20 m grosses Brett ab, das aber trotz
des steilen Hangs rasch zum Stillstand kam und auch nicht gegen einen angren-
zenden Hang hin anriss. Der Angeklagte X. wertete dies als klares Anzeichen für
eine relativ gute Verfestigung der Schneedecke. Er orientierte den Angeklagten Y.
am Abend darüber. Dieser wertete es als Bestätigung der eigenen aus der Absenz
von Alarmzeichen gewonnenen Beurteilung, dass bereits eine gute Verfestigung
zwischen Alt- und Neuschneesicht entstanden war.
- 8.
- 8.1 Die Angeklagten beurteilten die Lawinengefahr nach dem ersten Tourentag auf-
grund dieser Erfahrungen (vgl. oben, Erw. 7.1 - 7.4) als "eher mässig". Sie ent-
schieden am Abend des 11. Juli 2007 nach einer gemeinsamen Vorbesprechung
und der Besprechung in ihrer Gruppe je unabhängig voneinander, am Folgetag zur

- Jungfrau *zu starten*. In den Gruppenbesprechungen liessen sie zwar keinen Gefahrengrad bestimmen, thematisierten aber die Schneeverhältnisse und machten klar, dass man so weit gehen werde, wie es die Verhältnisse, die man am 12. Juli 2007 antreffe und laufend zu beurteilen habe, erlauben würden.
- 8.2 Z. entschied demgegenüber, mit seiner Gruppe den Mönch auf der Normalroute anzugehen, weil unsicher war, wie weit man auf der Jungfrautour kommen würde. Bereits angespurt und distanzmässig kürzer, hielt er die Mönchstour dem Niveau seiner Gruppe für angemessener.
- 8.3 Für die Jungfrautour identifizierten die Angeklagten drei Schlüsselstellen, nämlich die Passage Rottalflanke, den Rottalsattel und den unmittelbar anschliessenden Gipfelhang, wobei Rottalsattel und anschliessender Gipfelhang auch Umkehrpunkte bzw. Entscheidungspunkte für das Ausweichziel Rottalhorn waren. In der Erinnerung des Angeklagten Y. und von zwei Augenzeugen war zudem auch der Einstieg zum Rottalsporn eine Schlüsselstelle.
- 8.4 Nachdem sich jeder Angeklagte unabhängig vom anderen für die Jungfrautour entschieden hatte, beschlossen sie, ihre Gruppen zwecks Aufteilung der schweren Spurarbeit zusammenzulegen. Weil aber am 12. Juli 2007 die Gruppe X. aufgrund einer zufälligen Verspätung zehn bis fünfzehn Minuten später abmarschiert war, kam es erst zum gemeinsamen Aufstieg, als die Gruppe Y. nach einem Routenfehler und einer Pause von der Gruppe X. am Rottalsporn unterhalb von Pt. 3411.1 eingeholt und überholt wurde.
- 8.5 Fortan lösten sich die beiden Gruppen auf Weisung der Angeklagten beim Spuren ab, so dass sie in eher zufällig wechselnder Reihenfolge in derselben Spur hintereinander aufstiegen. Zunächst, im felsigen Aufschwung zum Regenmesser, führte die Gruppe X., wobei der Angeklagte X. selber durch die Felspartie spurte, weil die Route dort schwierig zu erkennen war. Auf dem Bergrücken oberhalb der Felsformation führte dann die Gruppe Y., wobei der Angeklagte Y. für 20 - 30 Minuten selber spurte, um Informationen über die Festigkeit der Schneedecke zu sammeln. In der Querung bei der Rottalflanke führte wieder die Gruppe X., auf den Rottalsattel hinauf wieder die Gruppe Y. und nach dem Rottalsattel erneut die Gruppe X.
- 8.6 Die Angeklagten gingen ab Jungfraufirn unangeseilt und wechselten, wenn sie nicht gerade selber spurten, ihren Standort in der Kolonne je nach Ausbildungs- und Unterstützungsbedarf der Rekruten, wobei nicht nach Gruppenzugehörigkeit

unterschieden wurde. Ab Aufstieg zum Rottalsattel bis zur Geländerippe im Gipfelhang gingen sie am Schluss der vier Dreierseilschaften. Beim Aufstieg über die Geländerippe gingen sie in der Mitte der beiden Gruppen, und zwar der Angeklagte Y. hinter der Gruppe X., gefolgt vom Angeklagten X. und der Gruppe Y.

9.

9.1 Die Schneeverhältnisse auf der Jungfrautour waren geprägt von tiefem Neuschnee und harter Spurarbeit, aber auch abgeblasenen Rücken mit gutem Trittschnee. Nach Verlassen der Rattrac-Spur auf Höhe Sphinxstollen lag auf der Strecke zum Rottalsporn 30 - 50 cm tiefer Neuschnee. Auf dem Rottalsporn war der Bergrücken nach der Felspartie zunächst abgeblasen, doch hatte es im Verlauf des weiteren Aufstiegs bis zu 30 oder 40 cm Neuschnee. In der Querung bei der Rottalflanke legte die spurende Gruppe Y. die Spur durch eine knie- bis hüfttiefe, von der Rottalflanke abgeblasene Schneeverfrachtung am Flankenfuss, aus der sie, als sie kaum mehr vorwärts kam, selbständig auf eine Umgehungsvariante korrigierte, ohne dass der Angeklagte Y. intervenieren musste. Im Bergschrund beim Steilaufschwung auf den Rottalsattel lag soviel Neuschnee, dass der Schrund nicht mehr sichtbar war, was dessen Überwindung aufwendig machte. Im Steilaufschwung lag der Schnee knie- bis hüfttief bzw. "sicher 50 - 60 cm" tief und die Spurarbeit war so anstrengend, dass sich die Mitglieder der vordersten Seilschaft mit Spuren ablösten. Im steilsten Schlussteil vor dem Rottalsattel nahm jedoch die Schneetiefe wieder ab und wurde das Spuren wieder einfacher.

9.1.1 Zur Schneebeschaffenheit auf dem Rottalsattel stellte der gerichtliche Sachverständige am Nachmittag des 12. Juli 2007 fest, dass die Spur am Vormittag durch eine 10 - 20 cm mächtige Schicht windgepressten Tribschnee hindurch in den Altschnee gelegt worden war. Auch nach den Angeklagten fassten die Tritte auf dem Rottalsattel im Altschnee, doch war nach ihrer übereinstimmenden Erinnerung der Rottalsattel komplett abgeblasen, so dass dort über dem Altschnee weder Neuschnee, noch windgepresster Tribschnee lag.

9.1.2 Von den sechs Augenzeugen bezeichnete einer den Sattel als "komplett" bzw. "ganz" abgeblasen und "blanker Firn", so dass man "die Steigeisen richtig brauchte" und sie "im Firn griffen". Auch gemäss einem zweiten Augenzeugen war der Neuschnee auf dem Sattel "weggeblasen". Für den dritten und vierten war der "meiste Neuschnee weggeblasen", hatte es "kaum Neuschnee", bzw. "sozusagen

keinen Neuschnee", so dass "guter Trittschnee" vorlag. Ein fünfter bezeichnete den Sattel als "abgeblasen *und noch* windgepresst" bzw. als so "gepresst", dass man "man gut hinstehen musste", weil "keiner ausrutschen durfte". Seine Wortwahl und sein unsicheres Begriffsverständnis an der Hauptverhandlung lassen indes darauf schliessen, dass er mit "windgepresst" bzw. "gepresst" keinen Fachbegriff verwenden, sondern einfach eine harte Schneeoberfläche beschreiben wollte. Nur ein einziger Augenzeuge, der den Sattel in der Voruntersuchung noch als "teils abgeblasen" bezeichnet hatte, beschrieb dessen Schneebeschaffenheit an der Hauptverhandlung als "relativ weich".

- 9.2 Im Lichte der Mehrheit der Augenzeugenaussagen und des bergführerischen Leistungsausweises der Angeklagten (vgl. oben, Erw. 5.1.1 und 5.1.2) erscheinen die Aussagen der Angeklagten als glaubwürdig. Das Gericht geht daher davon aus, dass der Rottalsattel abgeblasen war und die Spur über den Rottalsattel im Alt-schnee lag.
- 9.3 Nach dem Sattel querte die führende Gruppe Y. an der Verzweigung zum Direkt-aufstieg wie im Wochenprogramm vorgeschlagen nach links zur ersten Siche-rungsstange im Unfallhang. Bei der Sicherheitsstange geriet sie allerdings in die Tribschneeansammlungen einer eingeblassenen Tribschneemulde, so dass der Angeklagte Y. intervenierte, weil er in der anschliessenden Traverse zu den Felsen noch tieferen Tribschnee vermutete.
- 9.4 Die zweitaufsteigende Gruppe X. hatte dies erkannt, blieb an der Verzweigung Querung/Direktaufstieg stehen und wollte direkt aufsteigen. Der mitten in der Que-rung zur Sicherheitsstange stehende und seine Gruppe zurückrufende Angeklagte Y. und der nur ca. zwei Meter von ihm entfernt an der Verzweigung zum Direktauf-stieg mit seiner Gruppe diskutierende Angeklagte X. entschieden an ihrem jeweili-gen Standort je unabhängig voneinander, direkt über die Geländerippe im 36° - 45° steilen Gipfelhang aufzusteigen und bestätigten sich diesen Entscheid vor dem Aufstieg gegenseitig durch Blickkontakt und allenfalls auch Wortwechsel. Beide hatten die Geländerippe aufgrund der gelblichen Schneefarbe schon vom Rottal-sattel als abgeblasen wahrgenommen. Auch die Augenzeugen bestätigten, dass der Grund für den Direktaufstieg im guten Trittschnee lag, den die Angeklagten auf der abgeblasenen Geländerippe erwarteten.
- 9.5 Die Entscheidfindung für den Direktaufstieg verlief sehr dynamisch und dauerte nur

wenige Minuten. Kaum hatte der Angeklagte X. seiner Gruppe das O.K. zum Direktaufstieg gegeben, begannen seine beiden Dreierseilschaften aufzusteigen. Dicht dahinter folgten unangeseilt die Angeklagten Y. und X. (in dieser Reihenfolge aufgrund einer Zufälligkeit beim Eingliedern), gefolgt von den beiden Dreierseilschaften der Gruppe Y. Dabei stiegen die Seilschaften, wie in der Schweiz an Steilhängen üblich, am kurzen Seil eng hintereinander mit zwei bis drei Metern Mann-Abstand innerhalb der Seilschaften und einem bis drei Metern Abstand zwischen den Seilschaften auf.

10.

10.1 Der Aufstieg über die Geländerippe bestätigte den Angeklagten die dort erwartete gute Schneebeschaffenheit. Übereinstimmend sagten sie aus, dass sie im Altschnee aufstiegen, in welchen die beiden führenden Seilschaften anfänglich unmittelbar und im Verlauf des Aufstiegs durch auf ca. 4 bis maximal 10 cm zunehmenden Neuschnee hindurch schöne, stabile Trittstufen mit einer Tritt-Tiefe von ca. 10 - 15 cm geschlagen hatten und dessen Beschaffenheit sich im Lauf des Aufstiegs nicht veränderte. Beide Angeklagten hatten schon früher beim Spuren des Direktaufstiegs vergleichbare Verhältnisse angetroffen. Mit keinem Gedanken interpretierten sie diesen Trittschnee als windgepressten Triebsschnee statt Altschnee.

10.2

10.2.1 In Übereinstimmung mit den Angeklagten bezeugten die Augenzeugen einhellig, dass die Geländerippe grösstenteils abgeblasen war und die Spur in gutem, verfestigtem, kompaktem Trittschnee lag, dessen Beschaffenheit sich im Verlauf des Aufstiegs nicht veränderte. Auch nach den Augenzeugen waren die Tritte auf der Geländerippe fest. Die Tritt-Tiefe auf der Geländerippe schätzten sie auf 10 - 20 cm. Sodann bezeugten sie ebenfalls, dass erst im Aufstiegsverlauf etwas Neuschnee über dem Trittschnee lag, der langsam auf höchstens 10 cm zunahm. Kein Augenzeuge hatte aufgrund dieser Verhältnisse Bedenken wegen der Lawinengefahr oder dachte an Umkehr (einer erinnerte sich nicht mehr).

10.2.2 Obwohl die Augenzeugen auf der Geländerippe übereinstimmend festen, kompakten und trittsicheren Trittschnee wahrgenommen hatten, gaben sie uneinheitliche Antworten auf die Frage, ob dort "Altschnee" oder "windgepresster Triebsschnee" gelegen habe, wobei ihr Begriffsverständnis teilweise schwammig erschien. Ein Augenzeuge mit fachlich präzisiertem Begriffsverständnis war überzeugt, dass auf der

Geländerippe Altschnee lag, einer mit schwammigem Begriffsverständnis, dass dort windgepresster Tribschnee lag. Die vier übrigen Augenzeugen waren unsicher. Zwei wollten sich nicht festlegen, ein Dritter fand, es habe sich "wohl eher" um eine "ältere Schneesicht" gehandelt und ein Vierter tippte an der Hauptverhandlung, wie er vorausschickte, *aufgrund der Fragestellung* auf windgepressten Tribschnee.

10.3

10.3.1 Der gerichtliche Sachverständige schloss zwar an der Hauptverhandlung nicht aus, dass die Geländerippe abgeblasen war, hielt jedoch das Gegenteil für wahrscheinlicher, weil er aufgrund von Indizien auf windgepressten Tribschnee von 10 - 40 cm Mächtigkeit schloss.

10.3.2 Als Indizien dienten ihm dabei "einige" im Bereich des Fusses der Geländerippe liegende gebliebene "grössere und kompakte" Schneeschollen (sowie die nach dem Unfall unterhalb der obersten beiden Tritte nicht mehr "eindeutig erkennbaren" weiteren Trittsuren, was er mit einer Aufnahme vom Nachmittag des Unfalls illustrierte. Daraus schloss er im Gutachten, dass grösstenteils die ganze Spur abgerutscht sein musste und an der Hauptverhandlung, dass der nach der Schneebrettauslösung über die Rippe abrutschende Schnee die Spur bis auf die obersten beiden Tritte verwischt haben musste. Letzteres leitete er daraus ab, dass die vordersten Rekruten noch zwei bis drei Sekunden lang, also genau so lang, bis der Schnee vorbeigeglitten war, in der Spur standen, bevor sie stürzten, während ihre Hintermänner jeweils bei der Ankunft des Schnees schon aus der Spur gestürzt seien, so dass der Schnee deren Tritte habe verwischen können. "Ansatzweise" habe daher nur im obersten Bereich der Rutschspuren erkannt werden können, dass "vermutlich die vordersten Personen ca. 5 - 10 cm in ältere Schneesichten eingedrungen waren", weshalb *anzunehmen* sei, "dass die Soldaten grösstenteils nur im Neu- bzw. Tribschnee ... ihre Tritte legten".

10.3.3 Dies ist zum einen deshalb nicht schlüssig, weil das Verwischen der Tritte durch herabrutschenden Neuschnee nur zu beweisen vermöchte, dass Neuschnee abrutschte und die Tritte eindeckte, nicht aber, dass die Tritte nicht im Altschnee lagen. Zum andern hat das Beweisverfahren zum Unfallhergang weder die These der abgerutschten, noch der verwischten Spur gestützt. Es hat ergeben, dass die Tourenteilnehmer auf der Geländerippe festen Stand in der haltenden Spur hatten,

während ihnen nur wenig Schnee zwischen den Beinen hindurchrieselte, bis sie nach einigen Sekunden Beobachten der links und rechts abgehenden Schneebretter wegen herabstürzenden Vordermännern oder mitreissendem Seilzug in einer Mitreisskaskade zu Fall kamen (vgl. unten Erw. 13.1 - 13.4) und schliesslich unverschüttet zum Stillstand kamen (vgl. unten, Erw. 13.6, 13.7). Der feste Stand bis zum Sturz durch Mitreissen und die in dieser Zeit beobachteten links und rechts abgehenden Schneebretter, die unverschüttete Ankunft am Ende der Sturzbahn und die auf den Sturzbahnen sichtbaren Pickel, Effekten und Blutspuren (vgl. unten Erw. 13.7) belegen, dass der Schnee im Wesentlichen *vor* den hinterher stürzenden Tourenteilnehmern abging. Da über die Geländerippe selber nur *wenig* Schnee abging (vgl. unten Erw. 13.1 - 13.4), erscheint es wenig wahrscheinlich, dass die ganze Spur abrutschte oder der nach dem Fall allenfalls noch herabrieselnde Restschnee die 10 - 20 cm tiefen Trittstufen der Tourenteilnehmer bis zur Unkenntlichkeit zu verwischen vermochte.

10.3.4 Sollte die Spur tatsächlich beschädigt worden sein, so hält es das Gericht für plausibler, dass sie durch herabstürzende Tourenteilnehmer und deren Bremsversuche als durch den wenigen über die Geländerippe abrieselnden Schnee beschädigt wurde, was auch der gerichtliche Sachverständige nicht ausschliessen konnte. Auch hält es das Gericht aufgrund des wenigen über die Geländerippe abrieselnden Schnees für möglich, dass die einzelnen "grösseren und kompakten Schneeschollen", die der gerichtliche Sachverständige am Fuss der Geländerippe ortete, von stürzenden und bremsenden Tourenteilnehmern aus dem Altschnee geschlagen wurden und sich nicht aus dem wenigen über die Rippe abgleitenden Schnee bildeten.

10.3.5 Allerdings hat das Beweisverfahren auch die Prämisse des gerichtlichen Sachverständigen nicht gestützt, dass die Spur nach dem Unfall nicht mehr vorhanden gewesen sei. Zwar sagte ein Augenzeuge der zuhinterst aufsteigenden Seilschaft fünf Tage nach dem Unfall, seine Seilschaft sei, umgeworfen von stürzenden Vordermännern, dreissig Meter *über die Aufstiegsspur* abgerutscht. Dies reichte offenbar aber nicht aus, um die Spur zu zerstören, notierte doch ein Augenzeuge der vorangehenden Seilschaft auf seiner Skizze zum Unfallhergang, die Aufstiegsspur sei nach dem Unfall noch vorhanden gewesen (vgl. unten, Erw. 13.5). Auch der Windenoperator des zweiten Rettungshelikopters nahm beim Überflug des Unfallhanges die "Spurlinie" wahr, und ein weiterer Augenzeuge erkannte die Spur

auf der ihm vorgelegten Foto des kriminaltechnischen Dienstes der KAPO Bern.

10.3.6 Einzuräumen ist, dass auf diesen Aufnahmen keine *einzelnen Tritte* zu sehen sind.

Sie dürften aber nur schon aufgrund der Aufnahmedistanz nicht sichtbar sein. Mit dieser Aufnahmedistanz lassen sie den Schluss nicht zu, dass die einzelnen Tritte auch noch aus der viel geringeren Aufnahmedistanz, die der gerichtliche Sachverständige für seine Aufnahme des obersten Spurabschnitts verwendet hatte, nicht sichtbar gewesen wären. Dazu kommt, dass die Interpretation der Aufnahme des obersten Spurabschnitts durch den gerichtlichen Sachverständigen nicht überzeugt. Er qualifiziert nur gerade die beiden darauf eingekreisten obersten Muster als "eindeutig erkennbare Tritte", obwohl bei dieser Distanz und Bildauflösung keine hohen Anforderungen an die "eindeutige" Erkennbarkeit gestellt werden dürfen und weiter unten durchaus vergleichbare Muster sichtbar sind; mit Letzterem an der Hauptverhandlung konfrontiert, räumte er ein, dass es möglich sei, dass die Geländerippe abgeblasen gewesen sei. Schliesslich zeigt seine Aufnahme nur einen Ausschnitt des obersten Teils der Spur und lässt damit keine Beweisführung für den ausserhalb des Bildabschnitts liegenden Teil der Spur zu.

10.4 In Würdigung der mit den Aussagen der Angeklagten im Wesentlichen übereinstimmenden Augenzeugenaussagen (vgl. oben, Erw. 10.1, 10.2), des bergführerischen Leistungsausweises der Angeklagten (vgl. oben, Erw. 5.1.1, 5.1.2) und der nicht schlüssigen und vom Beweisergebnis zum Unfallhergang nicht gestützten (vgl. oben, Erw. 10.3.3 - 10.3.6) Hypothesen des gerichtlichen Sachverständigen (vgl. oben, Erw. 10.3.1, 10.3.2) hält das Gericht es für erwiesen, dass die Geländerippe grösstenteils abgeblasen und die Stufen dort mit einer Tritt-Tiefe von 10 - 20 cm in den Altschnee geschlagen wurden.

11.

11.1 Der Angeklagte X. hatte vor seiner Entscheidung zum Direktaufstieg über die Geländerippe die Schneeverwehungsmuster wahrgenommen, die auf einer Aufnahme vom Nachmittag des 12. Juli 2007 im flacheren Gelände links der Geländerippe oberhalb des Schneebrettanrisses erkennbar sind. Er beurteilte sie jedoch als kleinere, geringmächtige Triebsschneeansammlungen, die auf der abflachenden Geländerippe umgangen werden konnten und plante, danach nach links zu queren, "immer der idealen Spur entlang", wo er auch abgeblasenes Gelände wahrgenommen hatte.

- 11.2 Auch der Angeklagte Y. war überzeugt, den links von der Geländerippe erkannten Triebsschnee auf der Geländerippe umgehen zu können. Wie der Angeklagte X. plante auch er, nach deren Abflachen nach links zum Südgrat zu queren, behielt sich indes auch den Aufstieg entlang der im weiteren Verlauf nur noch schwach ausgeprägten Geländerippe vor. Er betonte, dass die Geländerippe mit dem Abflachen noch nicht verschwinde, sondern sich, wenn auch nur noch schwach ausgeprägt, weiterziehe, was auf den Unfallbildern anhand des entlang der Rippe vertikal nach oben verlaufenden Lawinenanrisses sichtbar sei.
- 11.3 Im abflachenden, noch etwas über 40° steilen Teil der Geländerippe verband der auf dem Altschnee liegende, ca. 10 cm mächtige Neuschnee die Triebsschneemulden links und rechts der Rippe. Der Angeklagte X. hatte dies bei seiner Entscheidung über den Direktaufstieg am Fuss der Geländerippe erkannt, aber für ungefährlich gehalten. Er begründete diese Einschätzung damit, dass der Neuschnee auf der Geländerippe kein Triebsschnee und nur geringmächtig war und er von einer mässigen Lawinengefahr ausgegangen war.
- 11.4 Der Angeklagte Y. hatte bei seiner Analyse vom Rottalsattel aus die Triebsschneemulden links und rechts der Geländerippe ebenfalls erkannt. Bei seiner Entscheidung über den Direktaufstieg stand er jedoch ca. zwei Meter vom Angeklagten X. entfernt in Richtung Sicherungsstange (vgl. oben, Erw. 9.4) und will von dort aus die Neuschneebrücke, welche die Triebsschneemulden links und rechts der Rippe verband, nicht eingesehen haben können.
- 11.5 Als der vorderste Mann diese Neuschneebrücke um ca. 09.50 Uhr betrat, gab es ein Wumm-Geräusch, gefolgt von links und rechts der Geländerippe abrutschenden Schneebrettern, wenig über die Geländerippe abgehendem Schnee und einer Mitreisskaskade, die zum Absturz aller Tourenteilnehmer führte (vgl. dazu unten, Erw. 13). Eine andere Erklärung für die links und rechts abgehenden Schneebretter als deren Fernauslösung auf der Neuschneebrücke gibt es nicht, da Dritt- und Spontanauslösung ausgeschlossen werden können.
- 11.6 Das gerichtliche Sachverständigengutachten erkannte zur Ursache dieser Schneebretter, dass das Zwischenhoch vom 7. Juli 2007 *im ganzen Unfallhang* - und somit auch auf dieser Neuschneebrücke - eine dünne Schmelzharschkruste gebildet hatte, die dann vom Neuschnee des 8. und 9. Juli 2007 überdeckt wurde, welcher sich dabei aufgrund der hohen Temperaturen primär relativ gut mit dem Untergrund

verbinden konnte. Mit dem am 9. Juli 2007 von +1° auf -10° einsetzenden Temperaturrückgang kühlte sich der Schnee jedoch laufend ab, was zu verstärkter aufbauender Umwandlung im untersten Teil der Neuschneesicht führte, so dass sich "die Verbindung zum Altschnee wahrscheinlich zunehmend verschlechtert[e]". Dadurch bildete sich, wie der gerichtliche Sachverständige einem Schneeprofil im Bereich des Lawinenanrisses entnehmen konnte, eine "dünne Schwachschicht (ca. 5 mm) unmittelbar oberhalb der dünnen Kruste", eine Art der Schwachschichtbildung, die typisch ist, wenn es auf eine relativ warme Oberfläche erst warm und dann kalt schneit.

12.

12.1 Wie schon am Vortag hatten die Angeklagten die Schnee- und Lawinensituation auch während ihres fünfstündigen Aufstiegs zur Jungfrau laufend überprüft, indem sie wiederum nach allen Anzeichen für eine erhebliche Lawinengefahr Ausschau hielten. Sie hatten sich während des gemeinsamen Aufstiegs auch verschiedentlich dazu ausgetauscht. Auch den Entscheid zum Direktaufstieg über die Gelände-rippe am Rottalsattel, zu dem jeder unabhängig vom andern gekommen war, hatten sie sich vor dem Weiteraufstieg durch Blickkontakt, allenfalls auch einen kurzen Wortwechsel bestätigt.

12.1.1 Von den Rekruten in der 17. RS-Woche erwarteten die Angeklagten, dass sie sich auf der Tour laufend Gedanken über die Schnee- und Lawinensituation machten. Sie wollen die Schnee- und Lawinensituation aber auch verschiedentlich mit ihnen besprochen haben, so beim Start zur Mönchstour, nach der Mönchstour in der Mönchsjochehütte, am Anfang der Jungfrautour beim Anseilen und auf der Jungfrautour in diversen Pausen und Halten, die sich bei Spurkorrekturen oder beim Auswechseln der Spurenden ergaben.

12.1.2 In der Erinnerung der Augenzeugen gab es allerdings auf der Jungfrautour keine eigentlichen Gruppenbesprechungen der Schnee- und Lawinensituation. Die Hälfte erinnerte sich, dass die Schnee- und Lawinensituation in der Gruppe Y. am Vorabend in der Mönchsjochehütte besprochen wurde und einer erinnerte sich an eine Besprechung innerhalb seiner *Seilschaft* anlässlich der Spurkorrektur beim Einstieg zum Rottalsporn.

12.1.3 Bei den Umkehr- bzw. Entscheidungspunkten am Rottalsattel war kein Marschhalt angeordnet worden; vielmehr überschritt die führende Gruppe Y. den Sattel, ohne

nach dem Umseilen aufs Kurzseil auf die anderen Seilschaften und die Angeklagten zu warten. Bei der Entscheidungsfindung für den Direktaufstieg am Fuss der Geländerippe im Unfallhang gab es eine kurze Diskussion der Gruppe X. mit dem Angeklagten X., der den Vorschlag, über die Geländerippe aufzusteigen, guthiess. In der Gruppe Y. wurde der Entscheid nicht diskutiert und sie hörte auch die Diskussion der Gruppe X. nicht mit, weil sie zu weit entfernt und mit Umseilen beschäftigt war. Der Angeklagte Y. hatte vor, die Situation am Abend in der Nachbesprechung zu besprechen, da er jene Stelle für zu windig und kalt für eine Gruppenbesprechung hielt.

- 12.1.4 In Bezug auf die zeitlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung waren vier von sechs Augenzeugen in der Befragung als Auskunftspersonen unmittelbar nach dem Unfall, der gerichtliche Sachverständige und die Privatgutachter der Auffassung, dass aufgrund der verbleibenden Aufstiegszeit kein Zeitdruck bestand. Erst an der Hauptverhandlung glaubten drei der erwähnten vier Augenzeugen, Zeitdruck empfunden zu haben. Nur ein Augenzeuge, der sich an der Hauptverhandlung an Zeitdruck erinnerte, hatte dies auch schon vor dem Untersuchungsrichter geäussert.
- 12.2 Bei ihrer laufenden Prüfung der Schnee- und Lawinensituation hatten die Angeklagten in den fünf Aufstiegsstunden bis zum Unfall auf der ganzen Tour und bei hervorragender Sicht (vgl. oben, Erw. 6.2) keine Schneerutsche, Lawinen oder Schneebretter, geschweige denn spontane oder fernausgelöste, noch Wummgeräusche oder Risse in der Schneedecke wahrgenommen.
- 12.3 Auch vier von sechs Augenzeugen hatten keine solchen Alarmzeichen wahrgenommen. Von den übrigen beiden wurde einer nur nach der Beobachtung von Lawinenabgängen befragt, die er verneinte, und einer glaubte, kleine, erwärmungsbedingte Schneerutsche am Südhang des Ostgrats der Jungfrau gesehen zu haben, hatte aber keine Erinnerung in Bezug auf Alarmzeichen. In Bezug auf diese erwärmungsbedingten Rutsche geht das Gericht davon aus, dass sie *nach dem Unfall* beim Warten auf den Rettungshelikopter zu sehen waren, wie beide Angeklagten und ein Augenzeuge aussagten, zumal die andern vier Augenzeugen keine Erinnerung an solche Rutsche hatten bzw. deren Wahrnehmung verneinten. Selbst der Augenzeuge, der sie als einziger gesehen haben will, schloss nicht aus, sie *nach dem Unfall* gesehen zu haben.

- 12.4 Aufgrund der zuvor auf der ganzen Tour erlebten vollständigen Abwesenheit von Alarmzeichen (vgl. oben, Erw. 12.2) gingen die Angeklagten bei ihrer Entscheidung zum Direktaufstieg über die Geländerippe davon aus, dass die von ihnen am Vorabend noch als "eher mässig" beurteilte Lawinengefahr zwischenzeitlich auf "mässig" zurückgegangen war.
- 12.5 Von den sechs Augenzeugen beurteilten fünf die Tour vom 12. Juli 2007 als überhaupt nicht oder nicht besonders riskant und von jenen, die sich explizit zur Lawinengefahrenstufe vom 12. Juli 2007 äusserten, bezeichneten zwei sie als "mässig" und zwei als "erheblich". Von den beiden, die sie als erheblich bezeichneten, relativierte aber einer seine Aussage damit, dass er *damals* die Lawinengefahrenstufe nicht genau beobachtet bzw. ihr zu wenig Beachtung geschenkt habe. Der andere - der die Tour als nicht besonders riskant einstufte - begründete sein "erheblich" mit der sachlich falschen Annahme, dass die Lawinengefahr in der Jungfrauregion durch die zunehmende Erwärmung im Lauf des Vormittags des 12. Juli 2007 auf "erheblich" gestiegen sei. Im Unfallhang beurteilte er sie aber als "eher mässig". Z. schliesslich beurteilte die Lawinengefahr in der Jungfrauregion am 12. Juli 2007 aufgrund seiner Erfahrungen am Mönch als "mässig plus".
- 12.6 Alle - einschliesslich jener, die die Lawinengefahr als "erheblich" beurteilten -, erachteten jedoch die Schneeverhältnisse auf der Geländerippe im Unfallhang als bedenkenlos sicher.
- 13.
- 13.1 Als im abflachenden Teil der Geländerippe beim Betreten der Neuschneebrücke Schneebretter in den Tribschneemulden links und rechts der Rippe fernausgelöst wurden (vgl. oben, Erw. 11.5), hatten die Angeklagten und die Augenzeugen auf der Geländerippe gute und sichere Trittsverhältnisse (vgl. oben, Erw. 10.1, 10.2.1). Die meisten schauten den links und rechts von ihnen abrutschenden Schneebrettern zu. Alle hatten festen Tritt, die Spur hielt und keiner kam ins Rutschen - mit einer Ausnahme, die aber wenig glaubwürdig erscheint (vgl. unten Erw. 13.2). Nur ein Augenzeuge berichtete, dass er den Pickel in den Hang schlug, um sich zu sichern. Diejenigen, die den *auf* der Geländerippe abgehenden Schnee beschrieben, nahmen ausnahmslos nur *wenig* Schnee wahr, der ihnen zwischen den Beinen hindurchrieselte und kein Problem für sie war; einer hielt ihn sogar für abrieselnden Schnee vom Spuren. Alle verloren den Stand erst, als nach 2-4 Sekunden der

Vordermann rücklings auf sie stürzte oder sie am Seil mitgerissen wurden.

- 13.2 Nur einer *nahm an*, der "ganze Hang" rutsche, weil er sich nur so den Fall des Vordermannes erklären konnte. Dass er in den drei Sekunden bis zum Aufprall des Vordermannes "in der Spur leicht nach unten" gerutscht sein will, scheint angesichts der gegenteiligen Aussagen beider Angeklagten und von fünf Augenzeugen (vgl. oben, Erw. 13.1) wenig glaubwürdig und möglicherweise von seiner *Annahme* eines rutschenden Hanges beeinflusst, zumal auch dieser Zeuge bis zum Aufprall des Vordermannes nicht das Gefühl hatte, zu fallen und überdies bei der polizeilichen Befragung unmittelbar nach dem Unfall noch kein Rutschen in der Spur erwähnt hatte.
- 13.3 Für das Gericht vermag diese vereinzelt Zeugenaussage die Glaubwürdigkeit der übereinstimmenden klaren Aussagen beider Angeklagten und von fünf Augenzeugen nicht zu erschüttern. Es hält daher die darauf gestützte Folgerung des gerichtlichen Sachverständigen, wonach "einzelne" schliesslich doch noch *wegen des Schneedrucks* den "Halt verloren und andere mitrissen" nicht für schlüssig. Das gerichtliche Sachverständigengutachten relativiert dies denn auch selber mit dem Bemerkten, ob "der abgleitende Schnee oder eine überstürzte Handlung infolge Erschreckens zum Ausrutschen führte", könne "nicht abschliessend geklärt werden".
- 13.4 Im Zweifel zwischen zwei möglichen Sachverhaltshypothesen müsste entgegen dem gerichtlichen Sachverständigen von jener zugunsten und nicht von jener zulasten der Angeklagten ausgegangen werden. Allerdings geht das Gericht nicht in *dubio pro reo*, sondern aus Überzeugung aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der fünf Augenzeugen und beider Angeklagten davon aus, dass die Touren Teilnehmer dem über die Geländerippe zwischen ihren Beinen abgehenden wenigen Schnee im festen Tritt einer haltenden Spur problemlos standhielten, aber in sechs von acht Fällen vom herabstürzenden Vordermann und in zwei Fällen durch Mitreissen am Seil wie Dominosteine durch eine an der Spitze der Kolonne ausgelöste Mitreisskaskade zu Fall kamen.
- 13.5 Zur Sturzbahn der überlebenden Seilschaften berichtete ein Augenzeuge der zweitletzten Seilschaft fünf Tage nach dem Unfall als Auskunftsperson, dass seine Seilschaft "etwas links der Aufstiegsspur ca. 50m nach unten" rutschte. Auf Skizzen notierte er neben die Aufstiegsspur: "Spur war noch vorhanden!". Ein Augenzeuge der zuletzt aufsteigenden Seilschaft berichtete gleichentags als Auskunftsperson,

dass seine Seilschaft, umgeworfen von der herabstürzenden zweitletzten Seilschaft, "30m rückwärts in der Aufstiegsspur abrutschte".

- 13.6 Sämtliche Überlebenden waren, als sie am Rottalsattel zum Stillstand kamen, unverschüttet - die beiden Seilschaften "auf einem Haufen" und die Angeklagten etwas unterhalb - und konnten ohne weiteres aufstehen. Einer berichtete, nur die Beine seien "leicht mit lockerem Schnee zugedeckt" gewesen und nach dem Aufstehen hätten sie ausgesehen wie Schneemänner.
- 13.7 Die sechs Mitglieder der beiden anführenden Seilschaften der Gruppe X. rutschten durch das Rottalcouloir und stürzten auf den rund tausend Meter darunter liegenden Rottalgletscher. Sie zogen sich bei diesem Absturz schwerste innere Verletzungen (stumpfe Schädelhirn- und Rumpftumata) zu, die zum sofortigen Tod führten. Im Rottalcouloir waren nach dem Unfall vom Helikopter aus zwei grössere Blutstreifen im Schnee sowie verschiedene Effekten sichtbar. Ungefähr fünfzehn Meter unterhalb der beginnenden Sturzspuren blieben zwei Pickel im Schnee stecken und zehn Meter weiter unten lag ein dritter - unverschüttet - im Schnee. Oberhalb der Pickel waren Pickelbremsspuren und unterhalb der Pickel pyramidenförmige Bremsspuren sichtbar, wie sie sich beim Bremsen mit Händen und Füssen ergeben.
- 13.8 Wer von der Gruppe X. weshalb zuerst stürzte, ist nur aufgrund von Indizien eruierbar. Wie die überlebenden Tourenteilnehmer (vgl. oben, Erw. 13.6) blieben auch die tödlich verunglückten Seilschaften X. nach dem Absturz praktisch unverschüttet liegen, und ihre beim Absturz verlorenen Pickel und Effekten sowie ihre Blutspuren waren nach dem Unfall *auf* der Schneeoberfläche sichtbar (vgl. oben, Erw. 13.7). Eine vom gerichtlichen Sachverständigen nach dem Unfall aufgenommene Fotografie belegt, dass ihre Tritte im obersten Teil der Spur noch sichtbar waren (dazu oben, Erw. 10.3.6) und auch gemäss drei Augenzeugen war die Spur nach dem Unfall noch vorhanden (vgl. oben, Erw. 10.3.5). Aus alledem folgt, dass auch die Seilschaften X. *nach* dem meisten abgleitenden Schnee abgestürzt sein müssen. Deshalb und weil sieben von acht überlebenden Tourenteilnehmern übereinstimmend aussagten, dass ihnen auf der Geländerippe nur wenig Schnee zwischen den Beinen hindurchgerieselte war, bis sie durch herabstürzende Vordermänner oder Seilzug zu Fall gebracht wurden (vgl. oben, Erw. 13.1), ist es auch in Bezug auf die führenden Seilschaften unwahrscheinlich, dass sie durch *Schneedruck* zu Fall gebracht wurden, umso mehr, als die Seilschaften X. zu den stärksten und er-

fahrensten Rekruten der Geb Spez RS 15/1-2007 gehörten.

- 13.9 Das Gericht geht daher mit den Privatgutachtern (ebenso der Angeklagte Y. und ein Augenzeuge) davon aus, dass jemand in der anführenden Seilschaft, vermutlich der vorderste Mann, vor Schreck über die Schneebrettauslösung oder irritiert durch den links und rechts abgleitenden Schnee das Gleichgewicht verlor und dadurch die Mitreisskaskade in Gang setzte. Auch der gerichtliche Sachverständige konnte dies nicht ausschliessen.
14. Die Angeklagten bestritten jede Schuld an diesem Unfall und namentlich den Vorwurf, durch pflichtwidriges Unterlassen der Umkehr am Rottalsattel den Tod der sechs Opfer verursacht zu haben.

B. Rechtliche Würdigung

1. Mehrfache Fahrlässige Tötung gemäss Art. 120 MStG

15.

- 15.1 Gemäss Art. 120 MStG wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 13 Abs. 3 MStG).

Art.120 MStG und Art. 13 Abs. 3 MStG entsprechen wörtlich Art. 117 StGB bzw. Art. 12 Abs. 3 StGB. Mit Art. 13 Abs. 3 MStG bzw. Art. 12 Abs. 3 StGB wurde im Zuge der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des Allgemeinen Teils MStG bzw. StGB inhaltlich die bereits zuvor geltende Rechtsprechung zum Fahrlässigkeitsbegriff kodifiziert (vgl. Haenni, in: Hansjakob/Schmitt/Sollberger [Hrsg.], Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Luzern 2006, S. 11). Wo die Besonderheiten des militärischen Kontexts nichts anderes erfordern, ist daher in konstanter Praxis der Militärgerichte im Interesse des Entscheidungseinklangs auf die umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung zum strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff abzustellen.

- 15.2 Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritt. Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und damit für die Fahrlässigkeitshaftung bildet somit die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher stets zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen (Urteil des Bundesgerichts 6B_92/2009 vom 18. Juni 2009, E. 3.3.1 und 3.3.2, mit Verweis auf BGE 118 IV 130 E. 3a).
- 15.3 Kann diese Frage bejaht werden und überschritt das inkriminierte Verhalten die Grenzen des erlaubten Risikos, ist sodann nach dem Massstab der Adäquanz zu prüfen, ob es auch geeignet war, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Diese Frage ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste. Diese Umstände müssen derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeklagten - in den Hintergrund drängen (Urteil des Bundesgerichts 6B_92/2009 vom 18. Juni 2009 E. 3.3.2, mit Verweis auf BGE 131 IV 145 E. 5.1 und E. 5.2; 130 IV 7 E. 3.2).
- 15.4 Ist auch die Frage der Adäquanz zu bejahen, so ist weiter zu prüfen, ob der bei pflichtwidrigem Verhalten voraussehbare Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten vermeidbar gewesen wäre, wobei für die Zurechnung des Erfolgs ausreichend ist, dass das Verhalten des Täters mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (Urteil des Bundesgerichts 6B_92/2009 vom 18. Juni 2009, E. 3.3.2, mit Verweis auf BGE 130 IV 7 E. 3.2; 127 IV 34 E. 2a).
- 15.5 Diese Grundsätze - insbesondere die Vorhersehbarkeit des Erfolgs als Grundvoraussetzung - gelten auch für das unechte Unterlassungsdelikt (Urteil des Bundes-

gerichts 6B_92/2009 vom 18. Juni 2009, E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6S_415/2000 vom 23. Oktober 2000, E. 2a). Ein solches liegt gemäss Art. 12a MStG - der wie der gleichlautende Art. 11 StGB am 1. Januar 2007 im Zuge der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft trat - vor, wenn die Herbeiführung des Erfolges durch Tun ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, der Angeklagte infolge einer besonderen Rechtsstellung (der so genannten Garantstellung) - die sich namentlich aus Gesetz, Vertrag, einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft oder einer selber geschaffenen Gefahr ergeben kann - zur Abwendung des Erfolges verpflichtet war und durch die unterlassene Handlung den Erfolg auch tatsächlich hätte abwenden können.

Dabei ist die Kausalität im Sinne eines hypothetischen Kausalzusammenhangs darauf zu prüfen, ob bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre und deren Nichtvornahme für den eingetretenen Erfolg adäquat kausal war (Urteil des Bundesgerichts 6B_92/2009 vom 18. Juni 2009, E. 3.3.3, mit Verweis auf BGE 117 IV 130 E. 2a; 116 IV 182 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 6S_41/2005 vom 17. März 2006, E. 3). Auch mit Art. 12a MStG bzw. Art. 11 StGB wurde lediglich die schon zuvor geltende Rechtsprechung kodifiziert (vgl. Haenni, a.a.O., S. 10; Urteil des Bundesgerichts 6S_447/2003 vom 1. April 2004, E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6S.415 vom 23. Oktober 2000, E. 2a; BGE 120 IV 106, 118 IV 313 f.; MKGE 11, Nr. 51, E. 4b; MKGE 10, Nr. 108 E. 2).

16.

16.1 Unbestritten und aufgrund der Untersuchungsakten erstellt ist, dass der von Art. 120 MStG vorausgesetzte tatbestandsmässige Erfolg mit dem Tod der sechs auf der Jungfrautour vom 12. Juli 2007 durch das Rottalcouloir abgestürzten Tourensteilnehmer der Gruppe X. eingetreten ist (vgl. oben, Erw. 13.7).

16.2 Die Anklage wirft den Angeklagten kein Tun, sondern eine Unterlassung vor, begangen dadurch, dass sie es angeblich sorgfaltswidrig unterliessen, die Tour auf die Jungfrau am 12. Juli 2007 am Rottalsattel abubrechen. Damit stellt sich vorab die Frage, ob und - da nur die Mitglieder der Gruppe X. tödlich verunglückten - gegenüber wem die beiden Angeklagten im Zeitpunkt der ihnen vorgeworfenen Unterlassung eine Garantspflicht hatten.

16.3 Das Beweisverfahren hat ergeben, dass am Berg zwar grundsätzlich der Bergfüh-

rer für die Sicherheit der von ihm geführten Gruppe allein verantwortlich ist und er allein die entsprechenden Führungsentscheide trifft (vgl. oben, Erw. 5.3), die Angeklagten jedoch auf der Jungfrautour vom 12. Juli 2007 ihre Gruppen zur Erleichterung der schweren Spuarbeit zusammengelegt und in gemeinsamer Absprache als kollegiales Führungsduo geführt hatten, auch wenn sich jeder nach wie vor primär für seine Gruppe verantwortlich fühlte (vgl. oben, Erw. 8.4 - 8.6, Erw. 9.4 und 9.5). So bestätigten sie sich auch ihren Entscheid zum Direktaufstieg über die Geländerippe im Unfallhang vor dem Aufstieg gegenseitig durch Blickkontakt und möglicherweise Wortwechsel, auch wenn zuvor jeder unabhängig vom andern zu diesem Entscheid gelangt war (vgl. oben, Erw. 9.4).

16.4 Entgegen der Verteidigung des Angeklagten Y. waren damit auf dieser Tour beide Angeklagten gemeinsam für die Sicherheit aller Tourenteilnehmer verantwortlich und nicht - wie noch am Vortag - nur für die Sicherheit der je eigenen Gruppe. Ihre Garantenstellung ergibt sich dabei sowohl aus dem Anstellungsverhältnis mit dem Kompetenzzentrum Gebirgsdienst der Armee (vgl. oben, Erw. 3, 5.1.1 und 5.1.2) als auch aus Gesetz (DR 04, Ziff. 12. Abs. 4, in Bezug auf den Angeklagten X. i.V.m. Ziff. 2 Abs. 3).

17.

17.1 Der Entscheid der Angeklagten, im Unfallhang über die Geländerippe direkt aufzusteigen, war objektiv falsch. Er führte beim Betreten der dünnen Neuschneebrücke auf der abflachenden, dort noch ca. 40° steilen Geländerippe zur Fernauslösung von Schneebrettern in den durch diese Neuschneebrücke verbundenen Trieb- schneemulden links und rechts der Rippe (vgl. oben, Erw. 11.5). Dies bewirkte mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass ein Mitglied der vordersten Seilschaft, vermutlich ihr vorderster Mann, vor Schreck oder irritiert durch den links und rechts abgleitenden Schnee das Gleichgewicht verlor und dadurch eine Mitreisskaskade auslöste, die alle vierzehn Tourenteilnehmer wie Dominosteine erfasste, wobei die beiden anführenden Dreierseilschaften mit Todesfolge ins Rottalcouloir abstürzten (vgl. oben, Erw. 13). Dass die Tourenteilnehmer durch Schneedruck zu Fall kamen, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil einerseits die Spur auf der grösstenteils abgeblasenen Geländerippe mit einer Tritttiefe von 10 - 20 cm im Altschnee fasste (vgl. oben, Erw. 10) und andererseits den darin festen Tritts stehenden Tourenteilnehmern nur wenig Neuschnee zwischen den Beinen herunterrieselte, der sie nicht aus dem Stand brachte; so stürzten sie infolge der

Mitreisskaskade *hinter* dem abrutschenden Schnee her und blieben praktisch unverschüttet liegen (vgl. oben, Erw. 13).

- 17.2 Damit stellt sich nach dem Gesagten (vgl. oben, Erw. 15.2, 15.5) als erstes die Frage, ob die Angeklagten die zu diesem Erfolg führenden Geschehensabläufe - nämlich die beim Betreten der Neuschneebrücke auf dem abflachenden Teil der Geländerippe in den Tribschneemulden links und rechts fernausgelösten Schneebretter, den dadurch bewirkten Gleichgewichtsverlust vor Schreck oder Irritation eines (vermutlich des vordersten) Mannes der anführenden Seilschaft, die dadurch ausgelöste Mitreisskaskade und den Absturz aller Tourenteilnehmer mit teilweise tödlichem Ausgang - aufgrund der Umstände und ihren persönlichen Verhältnissen mindestens in den wesentlichen Zügen hätten voraussehen bzw. die entsprechende Gefährdung hätten erkennen können und müssen, als sie sich im Unfallhang am Rottalsattel für den Direktaufstieg über die Geländerippe entschieden.
- 17.3 Der Vorwurf der Anklageschrift, die "*auf*" dem Rottalsattel vorherrschende Lawinensituation" sorgfaltswidrig falsch beurteilt zu haben bezieht sich entgegen den Angeklagten auch auf die Beurteilung der Lawinensituation im unmittelbar angrenzenden Unfallhang. Das muss aufgrund der ausführlichen Schilderung im Sachverhaltsteil jedem Leser der Anklageschrift klar sein und war auch den Angeklagten klar, wie das von ihnen ins Recht gelegte Privatgutachten zeigt. Wer zudem wie die Angeklagten dieses Gebiet kennt, weiss, dass *direkt auf* dem Sattel keine Lawinensituation herrschen kann und die Flurbezeichnung "Rottalsattel" nicht nur den kurzen und schmalen Sattel, sondern auch das angrenzende Gebiet, nämlich den Hang mit der Sicherungsstange und der Geländerippe bezeichnet, in den der Sattel mündet. Die entsprechenden Ausführungen der Angeklagten zum Akkusationsprinzip gehen daher fehl.
- 17.4 Das Mass der zu beachtenden Sorgfalt richtet sich dort, wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften. Dabei kann auf Verordnungen zurückgegriffen werden, die der Unfallverhütung und der Sicherheit dienen. Das gleiche gilt für entsprechende allgemein anerkannte Verhaltensregeln, auch wenn diese von einem privaten oder halböffentlichen Verband erlassen wurden und keine Rechtsnormen darstellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_92/2009 vom 18. Juni 2009, E. 3.3.1 mit Verweis auf BGE 118 IV 130 E. 3a).

- 17.4.1 Das militärische Reglement "Gebirgsdienst aller Truppen", in Kraft seit 1.1.2006, verlangt vom militärischen Skitourenleiter unter dem Aspekt der Sicherheit in Ziffer 205 Absatz 2 unter anderem, dass er auch die "Lawinensituation" berücksichtige. Ob sich diese Reglementsnummer angesichts ihres unverkennbaren Winterskitourenkontexts überhaupt an den militärischen Bergführer von Sommerhochtouren ohne Skis bezieht, kann offen bleiben, da sich die Pflicht zur Berücksichtigung der Lawinensituation jedenfalls aus dem allgemeinen Gefahrensatz ergäbe und aufgrund des Beweisverfahrens ohnehin feststeht, dass die Angeklagten die Lawinensituation (auch) in Bezug auf die Jungfrautour vom 12. Juli 2007 berücksichtigten (vgl. oben, Erw. 12.1, 12.2, 12.4; 8.5, 9.3, 9.4, 10.1, 11.1 - 11.4; 7.3 - 8.1), was die Anklage im Übrigen nicht in Abrede stellt.
- 17.4.2 Dazu jedoch, wie der Bergführer eine konkrete Lawinensituation berücksichtigen, also in einer konkreten Lawinensituation *entscheiden* soll, gibt es, wie das Beweisverfahren gezeigt hat, weder verbindliche Vorschriften, noch allgemein anerkannte, verbindliche Verhaltensregeln. Was es gibt, sind allgemein anerkannte *Beurteilungshilfen* zur Beurteilung der Lawinengefahr, in der Schweiz namentlich das Lawinenbulletin des SLF, die Europäische Lawinengefahrenskala, Werner Munters "3x3" - Modell, das SAC-Lehrbuch "Bergsport Winter" sowie das all dies zusammenfassend kondensierende Merkblatt "Achtung Lawinen". Ein Kondensat davon enthält auch das bereits erwähnte militärische Reglement "Gebirgsdienst aller Truppen" in seinem Kapitel 6.5 "Lawinen".
- 17.4.3 Von diesen Beurteilungshilfen liefert einzig das Lawinenbulletin SLF eine *tagesaktuelle regionale* Lawinengefahrenbeurteilung, weshalb das Bundesgericht dessen Konsultation in konstanter Praxis als zwingendes Element einer sorgfältigen Beurteilung der Lawinengefahr betrachtet (Urteil des Bundesgerichts 6B_92/2009 vom 18. Juni 2009, E. 3.3.1 mit Verweis auf BGE 118 IV 130 E. 3a). Da das SLF im Sommer keine Lawinenbulletins herausgibt, war diese Beurteilungshilfe den Angeklagten für die Jungfrautour vom 12. Juli 2007 allerdings nicht verfügbar. Sie mussten die regionale Lawinengefahrenstufe vielmehr aufgrund eigener Wahrnehmungen ermitteln.
- 17.4.4 Die übrigen erwähnten Beurteilungshilfen enthalten einerseits *Prozessinhalte*, die den Beurteilungsprozess nach Beurteilungselementen strukturieren und andererseits *statistische Erfahrungsinhalte*, formuliert als einprägsame Warnungen, Empfehlungen oder Faustregeln. Das Beweisverfahren hat dazu ergeben, dass diese Beurtei-

lungshilfen entgegen der Anklage für Amateur-Bergsteiger verfasst wurden; dem *Bergführer*, der die *Prozessinhalte* dieser Beurteilungshilfen im jederzeit abrufbaren Basiswissen hat, dienen sie nur als Ausbildungsmittel. Die *statistischen Erfahrungsinhalte*, also die Warnungen, Empfehlungen und Faustregeln dieser Beurteilungshilfen wollen und sollen gemäss übereinstimmender Aussage des gerichtlichen Sachverständigen und der Privatgutachter (und sachverständigen Zeugen) *verbindliche* Handlungsregeln nur für Amateur-Bergsteiger, nicht aber für Bergführer sein: Deren Ausbildung und Erfahrung befähigen sie zu einer dem Laien verwehrten komplexeren Analyse der - namentlich kleinräumig lokalen - Lawinengefahr, welche die statistisch abgeleiteten Warnungen oder Faustregeln übersteuern kann und darf.

17.4.5 Weiter ergab das Beweisverfahren, dass die *statistischen Erfahrungsinhalte*, also die Warnungen, Empfehlungen und Faustregeln dieser Beurteilungshilfen ausschliesslich auf Winter-Datenmaterial beruhen und für Wintersportverhältnisse geschrieben wurden, da im Winter mit ca. 250 Lawinenopfern alle zehn Jahre für eine Statistik ausreichendes Datenmaterial zur Verfügung steht, während für den Sommer mit 36 - 40 Lawinenopfern alle 35 - 40 Jahre kein ausreichendes Datenmaterial vorhanden ist. Auf die Besonderheiten der Lawinensituation im Sommer - etwa die Unangemessenheit von Entlastungsabständen, weil das Absturzrisiko vor dem Verschüttungsrisiko im Vordergrund steht, das infolge höheren Sonnenstands und grösserer Strahlungsintensität raschere Abklingen der Lawinengefahr und die ohne Skis grössere Agilität beim Begehen von Steilhängen und Umgehen kritischer Situationen - gehen die Warnungen, Empfehlungen und Faustregeln dieser Beurteilungshilfen deshalb nicht ein. Der Lawinenbeurteilung im Sommer sind weder Kurse in der Bergführerausbildung, noch spezifische Beurteilungshilfen gewidmet. Das SAC-Lehrbuch "Bergsport Sommer" beschränkt sich denn auch im Kapitel "Weitere Gefahren" unter der Überschrift "Lawinen" auf den Hinweis, dass es im Hochgebirge auch im Sommer Lawinen gebe und nach Neuschneefällen und bei starker Erwärmung "Vorsicht geboten" sei, da man schon von kleinen Rutschen mitgerissen werden und abstürzen könne, und verweist für alles weitere auf das Kapitel "Lawinen" im SAC-Lehrbuch "Bergsport Winter".

17.4.6 Schliesslich ergab das Beweisverfahren, dass die vom gerichtlichen Sachverständigen aufgezeigte Erkenntnis, wonach das für erhebliche Lawinengefahr typische Lawinenalarmzeichen "Wumm-Geräusch" im Sommer aus schneephysikalischen

Gründen seltener auftrate als im Winter, nicht nur den Angeklagten unbekannt war, sondern in Bergführerkreisen generell unbekannt ist und weder ausgebildet wurde, noch wird, was der gerichtliche Sachverständige an der Hauptverhandlung nicht in Abrede stellte. Der Altmeister der Lawinenkunde, Werner Munter, bezeichnet Wumm-Geräusche in seinem Klassiker "3x3 Lawinen, Risikomanagement im Wintersport" (3.A., 2003) ohne jeden Vorbehalt zu Sommerhochtouren sogar als *einziges* notwendiges *und* hinreichendes Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr (Werner Munter, a.a.O., S. 146), was sich der gerichtliche Sachverständige an der Hauptverhandlung nicht erklären konnte.

17.4.7 Es fehlt also allgemein und erst recht für Sommertouren an konkreten, anerkannten Normen oder Regeln, die dem *Bergführer* bei der Analyse der Lawinensituation *verbindliche* Warnungen, Empfehlungen oder Faustregeln vorgeben. Damit kann offen bleiben, ob die Anklageschrift dem Akkusationsprinzip genügt, wenn sie die vorgeworfene Missachtung von Art. 205 Abs. 2 des Reglements "Gebirgsdienst aller Truppen" 53.180d nur im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Dienstpflichtverletzung im Titel erwähnt bzw. die darunter konkret gerügte Sorgfaltswidrigkeit sowie die vorgeworfene Missachtung anderer Beurteilungshilfen erst im Plädoyer vorträgt.

17.5 Die Ausgangsfrage, ob die Angeklagten die zum tödlichen Absturz der beiden verunglückten Seilschaften führenden Geschehensabläufe - nämlich die beim Betreten der Neuschneebrücke auf dem abflachenden Teil der Geländerippe in den Tribschneemulden links und rechts fernausgelösten Schneebretter, den dadurch bewirkten Gleichgewichtsverlust vor Schreck oder Irritation eines (vermutlich des vordersten) Mannes der anführenden Seilschaft, die dadurch ausgelöste Mitreisskaskade und den Absturz aller Tourenteilnehmer mit teilweise tödlichem Ausgang - mindestens in ihren wesentlichen Zügen hätten voraussehen bzw. die entsprechende Gefährdung hätten erkennen können und müssen, als sie sich am Rottalsattel für den Direktaufstieg über die Geländerippe entschieden, ist somit ausschliesslich anhand der Umstände, wie sie von den Angeklagten *im Gelände* wahrgenommen werden konnten, und deren persönlichen Verhältnisse zu prüfen.

17.5.1 Die Anklage wirft den Angeklagten gestützt auf das gerichtliche Gutachten vor, dass am 12. Juli 2007 die konkreten Umstände eine erhebliche Lawinengefahr begründeten und die Angeklagten dies aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse hätten erkennen müssen, namentlich aufgrund der kritischen Neuschneemenge und

des Alarmzeichens eines am Vortag von der Gruppe X. am Mönch angeblich fernausgelösten Schneebrettes. Weiter hätten sie im Unfallhang auch die spezifische Gefährdung erkennen können und müssen, die sich bei dieser angeblich erheblichen Lawinengefahr aus erkennbarem Tribschnee ergeben habe. Auch der tödliche Absturz der beiden Seilschaften als Folge dieser Gefährdung habe angesichts des 45° steilen Hanges nach der allgemeinen Lebenserfahrung voraussehbar sein müssen, so dass die den Angeklagten obliegende Sorgfalt den Abbruch der Tour verlangt hätte.

17.5.2 Die Angeklagten räumten ein, dass sie die Jungfrau nicht bestiegen hätten, wenn sie die Lawinengefahr als erheblich beurteilt hätten, beurteilten diese aber am Abend des 11. Juli 2007 als "eher mässig" (vgl. oben, Erw. 8.1) und am 12. Juli 2007 vor dem Unfall aufgrund der zusätzlichen Erfahrungen aus dem fünfstündigen Aufstieg noch als "mässig" (vgl. oben, Erw. 12.4). In Bezug auf die Gelände-rippe, über die sie im Unfallhang aufstiegen, machten sie geltend, dass diese abgeblasen gewesen sei und die Tritte im Altschnee und nicht in windgepresstem Tribschnee gefasst hätten (vgl. oben, Erw. 10.1).

17.5.3 Der Angeklagte X., nicht aber der Angeklagte Y. (vgl. oben, Erw. 11.4) erkannte beim Entscheid über den Direktaufstieg, dass im oberen abflachenden Teil der Rippe eine geringmächtige, ca. 10 cm dünne Neuschneebrücke die beiden Tribschneemulden links und rechts verband, was er aber wegen der Geringmächtigkeit des Neuschnees und der als mässig beurteilten Lawinengefahr für ungefährlich hielt (vgl. oben, Erw. 11.3). Gestützt auf das gerichtliche Sachverständigengutachten und ihr Privatgutachten erklärten die Angeklagten die auf dieser Neuschneebrücke erfolgte Fernauslösung der Tribschneemulden links und rechts der Gelände-rippe als Folge einer nicht vorhersehbaren "Falle" in Gestalt einer regelwidrig gebildeten, heimtückischen Schwachschicht und den tödlichen Absturz der beiden Seilschaften als Folge eines ebenso wenig vorhersehbaren Mitreissunfalls, ausgelöst durch ein Stolpern vor Schreck über die Schneebrettauslösung.

17.5.4 Aufgrund der ihnen bekannten Schneefälle und windigen Verhältnisse der Vortage gingen die Angeklagten bei ihrer Ankunft auf dem Jungfraujoch am Vormittag des 11. Juli 2007 davon aus, dass die kritische Neuschneemenge für die Vermutung einer erheblichen Lawinengefahr in der Jungfrauregion erreicht war (vgl. oben, Erw. 7.3). Insoweit deckte sich ihre Beurteilung mit dem Befund des gerichtlichen Sachverständigen, nach dem die kritische Neuschneemenge ab Vormittag des

10. Juli 2007 erreicht war.

17.5.5 Einig waren sich die Angeklagten und deren Privatgutachter bzw. sachverständigen Zeugen mit dem gerichtlichen Sachverständigen auch darin, dass diese Ausgangsvermutung einer erheblichen Lawinengefahr in der Folge anhand äusserlich wahrnehmbarer Zeichen laufend überprüft werden musste.

(a)

(aa) Der gerichtliche Sachverständige hat dazu an der Hauptverhandlung in der Gegenüberstellung mit den Privatgutachtern vorab klargestellt, dass sichtbare frische Tribschneeansammlungen nur insofern Anzeichen für eine erhebliche Lawinengefahr sind, als sie als sichtbares Zeichen für starke Winde auf die Verbreitung von Neuschnee durch Windverfrachtungen und damit auf eines von mehreren Elementen der kritischen Neuschneemenge schliessen lassen. Damit erwies sich das ergänzende Sachverständigengutachten insoweit als missverständlich, als es frische Tribschneeansammlungen als Anzeichen erheblicher Lawinengefahr gleichrangig *neben* die kritische Neuschneemenge und die Alarmzeichen stellte, statt sie als *Element* der kritischen Neuschneemenge darzustellen.

(ab) Dementsprechend waren die Tribschneeansammlungen bzw. deren Erscheinungsformen (Schneeverwehungen, Windbänder, Dünen und andere Verwehungsmuster), die am 11. und 12. Juli 2007 wahrgenommen wurden, bereits in der von den Angeklagten zu Beginn des 11. Juli 2007 festgestellten kritischen Neuschneemenge "diskontiert", da es am 11. Juli 2007 mit 5 cm nur noch unwesentlich schneite und der 12. Juli 2007 gänzlich niederschlagsfrei (und zudem schwachwindig) war (oben, Erw. 6).

(ac) Daraus folgt, dass die einzigen äusserlich wahrnehmbaren Zeichen, mit denen die Angeklagten die bei ihrer Ankunft im Jungfraugebiet aufgrund der kritischen Neuschneemenge aufgestellte *Vermutung* erheblicher Lawinengefahr während der Touren vom 11. und 12. Juli 2007 überprüfen konnten, die *Alarmzeichen* für erhebliche Lawinengefahr waren.

(b)

(ba) Das Beweisverfahren hat dazu ergeben, dass die Angeklagten und die Augenzeugen während ihrer Touren auf den Mönch vom 11. Juli 2007 und während ihrer fünf-

stündigen Jungfrautour vom 12. Juli 2007 bis zum Unfall trotz teilweise knie- bis hüfttiefer Spurarbeit auch durch Steilhänge (vgl. oben Erw. 7.2, 9.1) kein einziges Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr - nach ihrem Verständnis spontane oder fernausgelöste Lawinen/Schneebretter, Wumm-Geräusch und Rissbildungen in der Schneedecke - wahrgenommen hatten (oben, Erw. 7.3, 12.2, 12.3).

- (bb) So hat sich insbesondere das von der Gruppe X. am Mönch ausgelöste kleine Schneebrett, das vom gerichtlichen Sachverständigengutachten und der Anklage als "fernausgelöst" und mithin als Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr gewertet wurde, *nicht* als fernausgelöst erwiesen, sondern als kleines Schneebrett, das unmittelbar unter der auslösenden Spur abrutschte und ohne Ausbreitung nach wenigen Metern zum Stehen kam. Der Angeklagte X. hatte es in einer gefahrlosen topographischen Sondersituation eigens zu Ausbildungszwecken auslösen lassen, und trotz Steilhangs gelang die Auslösung erst im dritten oder vierten Anlauf (vgl. oben, Erw. 7.4).
- (bc) Der gerichtliche Sachverständige teilte an der Hauptverhandlung die Beurteilung der Angeklagten und der Privatgutachter bzw. sachverständigen Zeugen, dass dieses Brett nicht "fernausgelöst" war. Auch wertete er wie die Privatgutachter positiv, dass es sich nicht ausbreiten konnte, d.h. keine über eine grössere Fläche verbreitete Schwachschicht vorhanden war. Er fügte aber an, dass "man es auch ein wenig auf der anderen Seite" sehen könne, da immerhin ein Bruch in der Schneedecke erzeugt werden und sich fortpflanzen konnte und qualifizierte es deshalb als *Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr*, obwohl es weder spontan abgegangen noch fernausgelöst worden war.
- (bd) Damit setzte sich der gerichtliche Sachverständige in Widerspruch zum eigenen Gutachten, das für die Definition der als Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr geltenden frischen Lawinen auf das Merkblatt "Achtung Lawinen", Ausgabe 2003 verweist, welches von allen Lawinen und Schneebrettern nur "frische, *spontane* Schneebrettlawinen und *Fernauslösungen*" als *Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr* definiert.
- (be) Übereinstimmend mit dieser Definition wandten die Privatgutachter bzw. sachverständigen Zeugen ein, dass ein weder spontan abgegangenes, noch fernausgelöstes Schneebrett wie jenes am Mönch zwar - wie jedes Schneebrett - ein Warnzeichen sei, aber wegen der beschränkten Ausbreitung der Bruchfläche und Stillstands

nach wenigen Metern mitten im Steilhang nicht - und erst recht nicht bei bloss vereinzeltem Vorkommen - als *Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr* gelten könne, zumal solche Bretter auch schon bei geringer oder mässiger Lawinengefahr vorkämen. Bedeutend für die Unterscheidung zwischen den Gefahrenstufen "mässig" und "erheblich" sind nach dem Privatgutachten daher "typischerweise die Alarmzeichen wie frische, *spontane* Schneebretter, [...] und, wenn es ganz heikel ist, auch *Fernaumlösungen*".

- (bf) Diese Fachaussage überzeugt nicht nur wegen ihrer Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigengutachten, sondern auch deshalb, weil sie sich mit der zum Thema "Alarmzeichen" aktenskapendigen Fachliteratur deckt, die ebenfalls nur spontan abgehende oder fernausgelöste Schneebretter/Lawinen unter den *Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr* auführt ([alle drei Alarmzeichen sind typisch für erhebliche Lawinengefahr], SAC-Lehrbuch "Bergsport Winter", S. 83, [Wumm-Geräusche kommen bei erheblicher Lawinengefahr typischerweise, spontan oder fernausgelöste Lawinen nur vereinzelt vor], Werner Munter, "3x3 Lawinen", S. 10, [Wumm-Geräusche kommen bei erheblicher Lawinengefahr typischerweise, Fernauslösungen selten vor]). Die Angeklagten, die offensichtlich auch in diesem Verständnis ausgebildet worden waren, handelten somit nicht unsorgfältig, als sie das Brett am Mönch nicht als Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr werteten.
- (bg) Dazu kommt, dass der gerichtliche Sachverständige an der Hauptverhandlung einräumte, dass dieses Brett, entstanden aus einer topographischen Sondersituation heraus, die viel mehr Schnee als in der Umgebung angehäuft hatte, als *Gefahrenelement* nicht - wie im gerichtlichen Sachverständigengutachten - verallgemeinert werden konnte, sondern nur auf *ähnliche Konstellationen* übertragen werden durfte. Indem der Angeklagte X. dies ebenso beurteilt hatte, handelte er somit nicht unsorgfältig.
- (bh) Der gerichtliche Sachverständige gab an der Hauptverhandlung allerdings zu bedenken, dass die Touren der Angeklagten vom 11. Juli 2007 auf den Mönch und von Z. auf den Trugberg "wahrscheinlich nicht so viele" bzw. "nicht so riesig" Möglichkeiten boten, Alarmzeichen "zu kitzeln oder zu suchen", wie eine den ganzen Tag durch Lawinengelände führende Skitour. Zudem bezweifelte er, ob man am 11. Juli 2007 überhaupt so weit sah, dass man "sehr viele Lawinen hätte sehen können".
- (bi) In der Gegenüberstellung mit den Privatgutachtern räumte er jedoch ein, dass es auf

diesen Touren vom 11. Juli 2007 durchaus mehrere von Privatgutachter N. im einzelnen beschriebene Stellen gab, wo Alarmzeichen wahrnehmbar gewesen wären, wären sie aufgetreten, hielt aber daran fest, dass man noch nicht die Sicht gehabt haben dürfte, um "wirklich sagen zu können, da ist nirgends ein spontanes Brett runtergegangen". Das Beweisverfahren hat indes ergeben, dass die Sicht am 11. Juli 2007 nur bis Mittag nebelverhangen war und am Nachmittag aufklarte (vgl. oben, Erw. 6.2), und dass von den Angeklagten nicht nur keine Spontanlawinen wahrgenommen wurden, sondern auch tatsächlich keine wahrzunehmen waren, hatte der Zeuge O. doch aus dem Rettungshelikopter noch am 12. Juli 2007 einzig das kleine Schneebrett am Mönch gesehen, das der Angeklagte X. zu Ausbildungszwecken provoziert hatte. Zudem räumte der gerichtliche Sachverständige ein, dass es auf der strahlend schönen Jungfrautour vom 12. Juli 2007 *vielen* Möglichkeiten gab, Alarmzeichen wahrzunehmen, wenn welche vorhanden gewesen wären. Den Angeklagten kann somit nicht vorgeworfen werden, sich auf eine zu schmale Beurteilungsbasis gestützt zu haben, ein Vorwurf, den die Anklageschrift im übrigen nicht erhebt.

- (bj) Der gerichtliche Sachverständige relativiert sodann im Sachverständigengutachten auch die komplette Absenz des Alarmzeichens "Wumm-Geräusche" während der Touren vom 11. und 12. Juli 2007, weil Wumm-Geräusche im Sommer "generell weniger zu erwarten" seien, da die grobkörnigen Schwachschichten, die diese Geräusche beim Bruch auslösen, "im Sommer typischerweise selten vorhanden" seien. Wie das Beweisverfahren ergab, hatten die Angeklagten dieses schneephysikalische Wissen jedoch nicht und mussten es auch nicht haben, da es Bergführern weder vermittelt wurde, noch wird (vgl. oben, Erw. 17.4.6).
- (bk) Die Angeklagten handelten somit nicht unsorgfältig, als sie auf ihren Touren vom 11. und 12. Juli 2007 auf Wumm - Geräusche als Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr abstellten. Die Anklageschrift wirft ihnen dies denn auch nicht vor.
- (bl) Gleiches gilt in Bezug auf die vom gerichtlichen Sachverständigengutachten mit derselben Begründung relativierten Bedeutung der Absenz von Schneedecken - Rissbildungen im Sommer, soweit diese auf grobkörnigen Schwachschichten entstehen.
- (bm) Soweit Rissbildungen indes bei frischem Tribschnee vorkommen, relativierte der gerichtliche Sachverständige ihre Absenz auf der Jungfrautour auch damit, dass "*wahrscheinlich* im Aufstieg unterhalb des Rottalsattels *wenig* frischer Tribschnee"

gelegen habe, und es deshalb "durchaus *möglich*" sei, dass "die Lawinenverhältnisse im Aufstieg bis unterhalb des Rottalsattels günstiger waren als weiter oben". Dies leitete er daraus ab, dass er nach dem Unfall am Nachmittag des 12. Juli 2007 vom Helikopter "*kurz unterhalb* des Rottalsattels" abgesetzt worden war und auf dem "*kurzen* Anstieg" zum Lawinenanriss feststellte, dass "*ab* dem Rottalsattel *mehr* Schneesverfrachtungen vorhanden waren". Er nahm deshalb an, dass "unterhalb des Rottalsattels zwar mehr Neuschnee lag als in der Höhe, dieser aber *weniger* vom Wind verfrachtet wurde."

- (bn) Was bei dieser Annahme "*weniger*" bzw. "*mehr*" bedeutet und wie weit das "weniger" die vollständige Absenz von Rissbildungen zu relativieren vermag, bleibt indes spekulativ. Gemäss Augenzeugen der Jungfrautour hatte es im flachen Teil der Jungfrautour keinen Tribschnee während im Abschnitt Rottalsporn bis Rottalsattel nach zwei Augenzeugen Tribschnee vorkam und nach einem nicht vorkam. Drei Zeugen äusserten sich widersprüchlich, indem sie die Frage nach Windbändern, Dünen oder Verwehungsmustern bejahten bzw. verneinten oder mit Nichterinnern beantworteten, zugleich aber jene nach Tribschneevorkommen jeweils widersprüchlich dazu beantworteten.
- (bo) Diese Beweislage reicht nicht aus, um den Angeklagten Unsorgfalt vorwerfen zu können, weil sie die Absenz von Rissbildungen auf der Jungfrautour als ein weiteres Indiz für den Rückgang der Lawinengefahr auf "mässig" werteten. Die Anklageschrift wirft ihnen dergleichen denn auch nicht vor.
- (c)
- (ca) In Bezug auf die Entwicklung der Witterungsverhältnisse ergab das Beweisverfahren, dass am 11. Juli 2007 am Vormittag Nebel bei diffusem Licht und aus dem Nebel noch leichter Schneefall herrschte, während ab 15 Uhr stark wechselnde Aufhellungen bis Sonnenschein einsetzten und am 12. Juli 2007 nach einer niederschlagsfreien Nacht sonniges, schönes Wetter mit hervorragender Sicht herrschte (vgl. oben, Erw. 6.2).
- (cb) Der gerichtliche Sachverständige beurteilte den Einfluss dieser Entwicklung auf die Verfestigung der Schneedecke anhand schneepysikalischen Prozessdenkens und gelangte zum Schluss, dass es am 11. Juli 2007 am Nachmittag "vielleicht [...] ein wenig Diffuseinstrahlung gegeben" habe, die aber "nicht einen so riesigen Energieeintrag in die Schneedecke" habe bewirken können. Er folgerte daraus und aus eini-

gen beim Überflug aus Davos am Nachmittag des 12. Juli 2007 am Finsteraarhorn, am Kranzberg und an der Jungfrau-Ostflanke beobachteten - für die Angeklagten nicht bzw. nicht vor dem Unfall wahrnehmbaren - Schneebrettern und Lockerschneelawinen, dass die "grosse Einstrahlung" vor allem am 12. Juli 2007 erfolgt sei, "wo dann wirklich die Setzung hat stattfinden können" und "*weniger* am Elften", so dass die Schneedecke erst am 13. Juli 2007 verfestigt gewesen sei.

- (cc) Demgegenüber führten die Privatgutachter aus, dass im Frühling und Sommer infolge der Strahlungswärme, welche nicht direkt als Lufttemperatur messbar sei und die auch bei bedecktem Himmel ohne direkte Sonneneinstrahlung bzw. bei Nebel wirke, die Lawinengefahr "erfahrungsgemäss rasch abklinge". *In den Sommermonaten* würden daher "in der Regel die meisten Touren im Alpenraum auch nach grossen Schneefällen am ersten schönen Tag angespurt".
- (cd) Vom gerichtlichen Sachverständigen unterscheiden sich die Privatgutachter im methodischen Ansatz: Anders als jener beurteilten sie das Abklingen der Lawinengefahr anhand des "Auftretens der typischen Alarmzeichen für die herrschende Lawinengefahr" und nicht mit dem autonomen schneephysikalischen Prozessdenken, wie es der gerichtliche Sachverständige *neben* den Alarmzeichenbefund treten lässt.
- (ce) Die Privatgutachter schliessen aus der vollständigen Absenz von Alarmzeichen während des ganzen 11. Juli 2007, dass zum einen die hohen Temperaturen zu Beginn des Schneefalls vom 8. Juli 2007 zu einer guten Verbindung mit dem Altschnee führten. Diesen verfestigenden Einfluss des warmen Schneefalls vom 8. Juli 2007 konstatiert auch das gerichtliche Sachverständigengutachten, hält aber dafür, dass er durch den Temperatursturz vom 9. Juli 2007 wieder abgebaut wurde, was schneephysikalisch erklärbar ist, aber dem in der Bergführerausbildung gelehrtens Grundsatz der *verfestigenden* Wirkung von Temperaturschwankungen widerspricht und daher für die Angeklagten nicht erkennbar war (vgl. dazu unten, Erw. 17.5.5(ci)). Zum andern erklären die Privatgutachter die vollständige Absenz von Alarmzeichen am 11. Juli 2007 auch mit dem Strahlungswetter an diesem Tag, das dank der "intensiven Sonneneinstrahlung in dieser Höhe" trotz vorherrschenden Nebels einen verfestigenden Einfluss auf die Schneedecke gehabt habe. Aus der vollständigen Absenz von Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr folgern sie daher, dass sich die Lawinengefahr schon "im Laufe des nahezu niederschlagsfreien 11. Juli 2007 auf die Stufe 'mässig' reduziert" habe.

- (cf) Damit konfrontiert, räumte der gerichtliche Sachverständige an der Hauptverhandlung ein, in der Absenz von Alarmzeichen, die man "nicht wirklich vom ganzen Prozessdenken her begründen" könne, liege zwar ein "frühes - positives Entgegenkommen" meinte aber, man müsse dann gleichwohl "noch 'e bitzli' abwarten und schauen, wie sich das da jetzt entwickelt."
- (cg) Die Angeklagten selber beurteilten die Lawinengefahr aufgrund der Erfahrungen des ersten Tourentags als "*eher* mässig" und behielten sich am Abend des 11. Juli 2007 beim Entscheid zugunsten der Jungfrautour vom Folgetag ausdrücklich vor, nur so weit zu gehen, wie es die Verhältnisse, die man antreffe, erlaubten (vgl. oben, Erw. 8.1). Am 12. Juli 2007 verfügten sie dann am Rottalsattel bei ihrer Entscheidfindung zum weiteren Aufstieg über die zusätzliche Erfahrung der Absenz jeglicher Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr während ihres ganzen fünfstündigen Aufstiegs und beurteilten die Lawinengefahr deshalb nunmehr als "mässig" (vgl. oben, Erw. 12.4). Auf diese Zusatzerfahrung angesprochen, räumte der gerichtliche Sachverständige an der Hauptverhandlung ein, dass die Lawinengefahr bis zum Unfall vom 12. Juli 2007 von "erheblich" auf irgendwo in der Bandbreite "erheblich minus" bis "mässig plus" zurückgegangen sein dürfte.
- (ch) Stellte das Gericht auf diese Sachverständigenaussage ab, müsste es zugunsten der Angeklagten von der Lawinengefahrenstufe "mässig plus" ausgehen, wobei der Unterschied zwischen dem "mässig plus" des gerichtlichen Sachverständigen und dem "mässig" der Angeklagten und Privatgutachter kaum mehr justiziabel erscheint. In Werner Munters Kommentar der EURO - Gefahrenstufenskala kommt die Differenzierung "plus"/"minus" nur in der Gefahrenstufe "erheblich", nicht aber in der Gefahrenstufe "mässig" vor und auch aus einer analogen Differenzierung für die Gefahrenstufe "mässig" würde nur folgen, dass der Spielraum innerhalb dieser Stufe bei "mässig plus" geringer sein müsste als bei (durchschnittlich) "mässig".
- (ci) Worin diese Differenz dann noch läge und ob sie für einen strafrechtlichen Vorwurf der Sorgfaltswidrigkeit überhaupt ausreichte, kann indes offen bleiben, weil das Gericht den methodischen Ansatz der Privatgutachter und daher auch den daraus resultierenden Befund einer "mässigen" Lawinengefahr für überzeugend hält. Dies deshalb, weil nur der methodische Ansatz der Privatgutachter den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten Rechnung trägt, die offensichtlich nicht über das Wissen verfügten und auch nicht verfügen mussten, das sie zur Relativierung des Alarmzeichenbefundes durch das autonome schneephysikalische Prozessdenken

des gerichtlichen Sachverständiges befähigt hätte. Dies umso mehr, als die vom Privatgutachten und auch im Reglement "Gebirgsdienst aller Truppen", S. 107, erwähnte Bergführerregel, wonach ein starker Temperatursturz verfestigend wirkt, vorliegend versagte, da der Temperatursturz vom 8. auf den 9. Juli 2007 (vgl. oben, Erw. 6.1) regelwidrig die unfallverursachende Schwachschicht erzeugte, statt die Schneedecke verfestigte (vgl. oben, Erw. 11.6). Damit kann offen bleiben, ob die Anklageschrift den Angeklagten überhaupt in rechtsgenügender Form (Akkusationsprinzip) vorwirft, bei ihrer Beurteilung der Lawinengefahr die Temperaturentwicklung sorgfaltswidrig berücksichtigt zu haben.

- (cj) Die Angeklagten handelten somit nicht unsorgfältig, als sie am Rottalsattel aus der vollständigen Absenz von Alarmzeichen für erhebliche Lawinengefahr während aller Touren vom 11. Juli 2007 und vom 12. Juli 2007 folgerten, dass sich die zu Beginn des 11. Juli 2007 noch erhebliche Lawinengefahr inzwischen - entsprechend dem im Sommer typischen raschen Abklingen der Lawinengefahr - auf eine "mässige" Lawinengefahr reduziert hatte.
- (ck) Die Anklage wirft den Angeklagten mit dem gerichtlichen Gutachter vor, sie hätten am Rottalsattel auch die spezifische Gefährdung erkennen können und müssen, die sich bei erheblicher Lawinengefahr aus dem erkennbaren Triebschnee im Unfallhang ergeben habe. Dieser Vorwurf erfolgt nach dem Gesagten zu Unrecht, da die Angeklagten am Rottalsattel von einer *mässigen* Lawinengefahr ausgehen durften, der gerichtliche Sachverständige den gewählten Aufstieg bei mässiger Lawinengefahr für unbedenklich hielt und die Anklageschrift die Vorhersehbarkeit einer Lawinenauslösung nur bei *erheblicher* Lawinengefahr vorwirft.
- (cl) Zudem hat das Beweisverfahren in Bezug auf den Entscheid zum Aufstieg über die Geländerippe im Unfallhang ergeben, dass die Geländerippe abgeblasen war, so dass die Stufen mit einer Tritt-Tiefe von 10 - 20 cm trittsicher im Altschnee fassten (oben, Erw. 10.4). Die Angeklagten handelten daher - unabhängig von der Lawinengefahrenstufe - nicht unsorgfältig, als sie sich für den Aufstieg über diese abgeblasene Geländerippe entschieden.
- (cm) Der Angeklagte X. machte geltend, er habe die (bei der Entscheidungsfindung über den Direktaufstieg nur von ihm wahrgenommene) ca. 10 cm mächtige Neuschneebrücke, die am abflachenden Auslauf der Geländerippe die Triebschneefelder links und rechts verband, als ungefährlich beurteilen dürfen, weil er von einer mässigen Lawi-

nengefahr ausging (oben Erw. 12.4) und überdies angesichts der Trittsicherheit der bergerefahrenen Tourenteilnehmer ohnehin nicht damit rechnen musste, dass diese vom Abgleiten einer so dünnen Schneebrücke aus dem Tritt gebracht würden. Der Unfallhergang gab ihm darin Recht, blieben die Seilschaften doch stehen, während ihnen der wenige über die Geländerippe abgehende Schnee zwischen den Füßen "durchrieselte", bis sie durch die Mitreisskaskade zu Fall kamen (vgl. oben, Erw. 13.1 - 13.4).

- (cn) Allerdings ist fraglich, ob er, falls er mit der Fernauslösung der Schneebretter auf der Neuschneebrücke hätte rechnen müssen, nicht auch den Gleichgewichtsverlust vor Schreck oder Irritation über die Auslösung in der führenden Seilschaft samt anschließender Mitreisskaskade hätte vorhersehen können und müssen, so dass ein sorgfältiges Vorgehen die Umkehr oder wenigstens eine Warnung der Tourenteilnehmer vor der Auslösewahrscheinlichkeit zwecks Eliminierung des Überraschungseffekts erfordert hätte. Die Frage kann indes offen bleiben, da die Angeklagten wie gezeigt zu Recht von einer mässigen Lawinengefahr ausgingen (vgl. oben, Erw. 12.4) und ausgehen durften (oben, Erw. 17.5.5(cg) - (cj)) und somit nicht mit einer Fernauslösung auf der Neuschneebrücke rechnen mussten, und ihnen die Anklageschrift die Vorhersehbarkeit einer Lawinenauslösung nur bei *erheblicher* Lawinengefahr vorwirft.
- (co) Daran ändert auch die Besonderheit der 5mm dünnen Schwachschicht auf einer dünnen Schmelzharzkruste, die den Unfallhang durchzog und trotz mässiger Lawinengefahr zur Fernauslösung auf der dünnen Neuschneebrücke auf der abflachenden Geländerippe führte (vgl. oben, Erw. 11.6), nichts, weil sie für die Angeklagten nicht erkennbar war. Das gerichtliche Sachverständigengutachten weist ausdrücklich darauf hin, dass von den Angeklagten nicht nur keine detaillierte Schneedeckenuntersuchung verlangt werden konnte, sondern ihnen eine solche auch keinen hinreichenden Aufschluss über die Eigenschaften der Schneedecke im Unfallhang gegeben hätte, weil *die Angeklagten* die dünne Schmelzharzkruste mit der darüber liegenden dünnen Schwachschicht nicht hätten erkennen können.
- (cp) Die Privatgutachter wandten daher zu recht ein, dass die Angeklagten diese schneephysikalische Erkenntnis weder haben konnten, noch haben mussten, zumal die aufgezeigte Konstellation auch dem in der Bergführerausbildung ausgebildeten Grundsatz widerspricht, wonach Temperaturwechsel in der Regel zu einer Verfestigung und nicht zu einer Schwächung der Schneedecke führen ([Reglement "Ge-

birgsdienst aller Truppen"] S. 107). Die Anklageschrift wirft den Angeklagten denn auch nicht vor, diese Schwachschicht nicht erkannt zu haben.

- (d) Damit gelangt das Gericht aufgrund des Beweisverfahrens zur Überzeugung, dass den Angeklagten keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann und die verunglückten Seilschaften Opfer einer heimtückischen Schwachschicht geworden sind, einer Konstellation, wie sie im Gebirge bedauerlicherweise zu den unvermeidbaren und damit erlaubten Risiken gehört. Die Angeklagten sind daher von der Anklage der mehrfachen fahrlässigen Tötung freizusprechen.

17.6 Bei diesem Ergebnis ist unerheblich, dass die Angeklagten alle Seilschaften am kurzen Seil in kurzen Abständen aufsteigen liessen, auf dem Rottalsattel keinen Halt einlegten oder sich nicht mehr Zeit nahmen, um ihren Entscheid zu fassen, weil der Entscheid selber inhaltlich nicht zu beanstanden und mithin nicht sorgfaltswidrig war. Damit erübrigt sich die Behandlung dieser Vorwürfe der Anklage ebenso wie die Vorfrage, ob die Anklage in Bezug darauf dem Akkusationsprinzip genügt. Sodann erübrigt sich auch die Behandlung der weiteren Tatbestandselemente des Fahrlässigkeitstatbestandes und der Frage, ob der Kausalzusammenhang durch den Unfallhergang (vgl. oben Erw. 13.9) unterbrochen wurde oder nicht.

2. Fahrlässige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Art. 72 Abs. 2 MStG i.V.m. Ziff. 12 Abs. 4 des Dienstreglements der Schweizerischen Armee (DR 04) und Ziff. 205 Abs. 2 des Reglements „Gebirgsdienst aller Truppen

18. Da der Tatbestand der fahrlässigen Tötung nicht erfüllt ist (vgl. oben, Erw. 17.5.5(d)), ist auch der zusätzlich angeklagte Tatbestand der Verletzung von Dienstvorschriften nicht erfüllt. Weder liegt eine unnötige Gefährdung von Untergebenen im Sinne von Ziffer 12 Abs. 4 des Dienstreglements DR 04 vor, noch eine Verletzung der Pflicht gemäss Ziffer 205 Abs. 2 des Reglements "Gebirgsdienst aller Truppen", bei der Routenwahl die Schneemenge, Lawinensituation, Steilstufen etc. zu berücksichtigen. Die Angeklagten sind daher auch von der Anklage der fahrlässigen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften freizusprechen.

III. Kosten und Entschädigung

19. Aus Art. 151 Abs. 1 und 3 MStP folgt e contrario, dass der Freigesprochene grundsätzlich von der Kostenpflicht zu entbinden ist. Nachdem die Angeklagten von allen Anklagepunkten freigesprochen wurden und Hinweise für ein das Verfahren verursachendes oder erschwerendes verwerfliches Verhalten der Freigesprochenen gemäss Art. 151 Abs. 3 MStP fehlen, sind die Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

20.

20.1 Nach Art. 151 Abs. 5 MStP i.V.m. Art. 117 Abs. 3 lit. a MStP kann dem Freigesprochenen auf Antrag Schadenersatz für erlittene Nachteile zuerkannt werden. Die Freigesprochenen beantragten eine entsprechende Entschädigung für ihre Verteidigungskosten (vgl. oben, S. 7). Auf der Basis der eingereichten Kosten- und Honorarnoten wird ihnen daher eine angemessene Entschädigung für ihre notwendigen Verteidigungskosten zugesprochen, die sich für den Freigesprochenen X. auf CHF 75'000 (inkl. MwSt) und für den Freigesprochenen Y. auf CHF 90'000 (inkl. MwSt) beläuft.

[...]

20.2 Der Freigesprochene X. - nicht aber der Freigesprochene Y. - macht zusätzlich einen Genugtuungsanspruch i.S.v. Art. 151 Abs. 5 i.V.m. Art. 117 Abs. 3 lit. b MStG geltend, ohne indes zu substantiieren, woraus sich dieser ergeben könnte (vgl. oben, S. 7).

Nach der Lehre und Rechtsprechung wird Genugtuung hauptsächlich bei Zwangsmassnahmen wie für die im Rahmen des Strafverfahrens erlittene Haft, körperliche Untersuchungen oder Hausdurchsuchungen ausgerichtet (vgl. MKGE 12, Nr. 5; Hauser / Schweri / Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 109 N 6 ff.; Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 1224). A fortiori wird Genugtuung geschuldet, wenn solche Massnahmen durch weitere Umstände wie z.B. spektakuläre, in Pressekonferenzen bzw. Massenmedien ausgeschlachtete Verhaftungen verstärkt werden (Schmid, a.a.O., N 1124, mit Verweisen).

Im vorliegenden Verfahren wurden gegen den Freigesprochenen X. keine Zwangsmassnahmen ergriffen. Da auch die jedem Strafverfahren inhärente psy-

chische Belastung nicht zu einer Genugtuung berechtigt (BGer vom 2. Juli 2001, zit. in RVJ 2002, 309), kann ihm keine Genugtuung zugesprochen werden.

IV. Zivilansprüche

21. Da das Gericht auf die geltend gemachten Zivilansprüche schon zu Beginn der Hauptverhandlung mangels Parteistellung der Anspruchsteller mit selbständigem Vorentscheid nicht eingetreten ist (vgl. oben, Erw. 2), erübrigt sich deren Behandlung im Rahmen dieses Urteils.

[Es folgen die Urteilsdispositive]

Urteil**Das Militärgericht 7 hat nach geheimer Beratung und Abstimmung****e r k a n n t:**

1. Der Angeklagte X. wird von Schuld und Strafe freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Dem Freigesprochenen wird eine Entschädigung von Fr. 75'000 (inkl. MwSt) zugesprochen.
4. Gegen dieses Urteil kann innert 5 Tagen seit der mündlichen Eröffnung beim Militärgericht 7 schriftlich oder mündlich die Appellation erklärt werden (Art. 172, 174 MStP).

Wird lediglich der Entscheid über die Kosten, die Entschädigung oder die zivilrechtlichen Ansprüche angefochten, so ist einzig der Rekurs zulässig. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des angefochtenen Entscheids schriftlich mit Antrag und Begründung beim Präsidenten des Militärgerichts 7 einzureichen (Art. 195, 197 MStP).

Mündlich eröffnet: Chur, 20. November 2009, 18.00 Uhr.

MILITÄRGERICHT 7**Der Präsident****Die Gerichtsschreiber**

Urteil**Das Militärgericht 7 hat nach geheimer Beratung und Abstimmung****e r k a n n t:**

1. Der Angeklagte Y. wird von Schuld und Strafe freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Dem Freigesprochenen wird eine Entschädigung von Fr. 90'000 (inkl. MwSt) zugesprochen.
4. Gegen dieses Urteil kann innert 5 Tagen seit der mündlichen Eröffnung beim Militärgericht 7 schriftlich oder mündlich die Appellation erklärt werden (Art. 172, 174 MStP).

Wird lediglich der Entscheid über die Kosten, die Entschädigung oder die zivilrechtlichen Ansprüche angefochten, so ist einzig der Rekurs zulässig. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des angefochtenen Entscheids schriftlich mit Antrag und Begründung beim Präsidenten des Militärgerichts 7 einzureichen (Art. 195, 197 MStP).

Mündlich eröffnet: Chur, 20. November 2009, 18.00 Uhr.

MILITÄRGERICHT 7

Der Präsident

Die Gerichtsschreiber

Appellationsvermerk

Gegen beide vorstehenden Urteile hat der Auditor am 25. November 2009 appelliert.

Zürich, 29. Januar 2010

Der Präsident

[Verteiler]

Rechtskraftvermerk

Das Militärappellationsgericht 2 hat das Appellationsverfahren gegen die beiden vorstehenden Urteile am 25. März 2010 als infolge Rückzugs der Appellation erledigt abgeschlossen. Damit ist das vorstehende Urteil i.S. X. rechtskräftig. Das vorstehende Urteil i.S. Y. ist bis auf den Entschädigungspunkt (Ziffer 3 des Dispositivs), gegen den die privaten Verteidiger von Y. fristgerecht Rekurs erhoben hatten, rechtskräftig.

Zürich, 6. April 2010

Der Präsident

[Verteiler]